



Kanton Bern
Canton de Berne

Weisungen für die Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen

Gültig für die Maturitätsprüfungen ab 2021

Inhaltsverzeichnis

Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang.....	6
1 Allgemeines	6
1.1. Rechtliche Grundlagen	6
1.2. Geltungsbereich	6
1.3. Lehrpläne	6
1.4. Prüfungssprache	6
1.5. Unterstützung besonderer Begabungen	6
1.6. Bildungsgänge zur Förderung besonderer Begabungen in Musik und Gestaltung und Kunst	6
1.7. Maturitätsschulen für Erwachsene	6
1.8. Nachteilsausgleich bei Behinderungen	6
1.9. Schulversuch.....	7
2 Vorbereitung der Prüfung.....	7
2.1. Allgemeines.....	7
2.1.1. Information der Schülerinnen und Schüler	7
2.1.2. Wahl des fünften Prüfungsfaches	7
2.1.3. Information der KMK über Bedarf an Expertinnen und Experten	7
2.1.4. Information der Schulen über Expertinnen- und Experten-zuteilung und über Koordinatorinnen und Koordinatoren	7
2.1.5. Prüfungsprogramme	7
2.1.6. Prüfungsorganisation	7
2.1.7. Gruppenprüfungen.....	8
2.1.8. Spezialgebiete	8
2.1.9. Hilfsmittel	8
2.1.10. Abgabe des letzten Zeugnisses	8
2.2. Erfahrungsnoten.....	8
2.2.1. Berechnung	8
2.2.2. Berechnung bei neu gesetzten Zeugnisnoten	8
2.2.3. Berechnung bei Schulwechsel	8
2.2.4. Ermittlung fehlender Erfahrungsnoten durch Prüfung.....	8
2.2.5. Information bei der Übernahme von Erfahrungsnoten oder bei deren Ermittlung durch Prüfung	9
2.2.6. Entscheid in nicht geregelten Fällen.....	9
2.2.7. Eintrag in Notenblätter für die einzelnen Fächer.....	9
2.3. Vorbereitung durch Expertinnen/Experten und Lehrpersonen.....	9
2.3.1. Termin für die Kontaktaufnahme	9
2.3.2. Absprachepunkte	9

2.3.3.	Aufgaben für die schriftliche Prüfung.....	9
2.3.4.	Einreichen der Aufgabenvorschläge und der Lektüreliste.....	9
2.3.5.	Bereinigung.....	9
2.3.6.	Schriftliche Prüfung.....	10
2.3.7.	Entscheid bei Uneinigkeit.....	10
2.3.8.	Geheimhaltung.....	10
3	Durchführung der Prüfung	10
3.1.	Allgemeines.....	10
3.1.1.	Überwachung, Aufsicht	10
3.1.2.	Meldepflicht.....	10
3.1.3.	Entscheid über Massnahmen.....	11
3.1.4.	Ausfall einer prüfenden Lehrperson oder einer Expertin oder eines Experten.....	11
3.1.5.	Reporting an Lehrperson sowie Hauptexpertin oder Hauptexperte	11
3.1.6.	Reporting an KMK und KSG	11
3.2.	Schriftliche Prüfung	11
3.2.1.	Schriftliche Prüfungsnote	11
3.2.2.	Prüfungsarbeit.....	11
3.2.3.	Einsatz von elektronischen Geräten.....	11
3.2.4.	Korrektur der Arbeiten.....	12
3.2.5.	Weiterleitung der korrigierten Arbeiten an die Expertin oder den Experten	12
3.2.6.	Kontrolle der Korrektur durch Expertin oder Experte	12
3.2.7.	Mitnahme der schriftlichen Arbeiten an die mündliche Prüfung	12
3.2.8.	Einsicht in die schriftlichen Arbeiten sowie deren Bewertung vor Prüfungsabschluss.....	12
3.3.	Mündliche Prüfung.....	12
3.3.1.	Vorbereitungszeit.....	12
3.3.2.	Gruppenprüfungen.....	13
3.3.3.	Spezialgebiete	13
3.3.4.	Anwesenheit von Lehrperson und Expertin oder Experte.....	13
3.3.5.	Einhalten des Prüfungsplans.....	13
3.3.6.	Mündliche Prüfungsnote	13
3.3.7.	Notenfestsetzung.....	13
3.3.8.	Rekonstruierbarkeit des Prüfungsverlaufes im Beschwerdefall	13
3.4.	Prüfungs- und Maturitätsnote.....	13
3.4.1.	Berechnung der Prüfungsnote	13
3.4.2.	Berechnung der Maturitätsnote.....	13
4	Abschluss der Prüfung.....	14

4.1.	Eintrag der Noten in die Notenblätter	14
4.1.1.	Notenblätter	14
4.1.2.	Kontrolle, Unterschriften.....	14
4.1.3.	Nachträgliche Änderungen von Einträgen	14
4.2.	Ergebnisse der Maturitätsprüfungen	14
4.2.1.	Formular «Ergebnisse der Maturitätsprüfungen»	14
4.2.2.	Kontrolle und Unterschrift.....	14
4.2.3.	Rechtsgültigkeit der Ergebnisse	14
4.2.4.	Weiterleitung der Formulare.....	14
4.3.	Bekanntgabe der Resultate, Einsichtnahme	14
4.3.1.	Bekanntgabe der Resultate.....	14
4.3.2.	Bekanntgabe von Teilnoten.....	14
4.3.3.	Rahmenbedingungen für die Einsichtnahme.....	14
4.4.	Maturitätsausweis	15
4.4.1.	Ausfertigung.....	15
4.4.2.	Unterschriften	15
4.4.3.	Rechtsmittelbelehrung	15
4.5.	Nichtbestehen der Maturitätsprüfung	15
4.5.1.	Eröffnung des Misserfolgs.....	15
4.5.2.	Rechtsmittelbelehrung	15
5	Schlussbestimmungen	15
5.1.	Verabschiedung.....	15
5.2.	Inkraftsetzung.....	15
	Anhang I: Fachspezifische Weisungen.....	17
1	Deutsch (Erstsprache)	17
2	Französisch (Erstsprache)	19
3	Moderne Fremdsprachen: Französisch und Deutsch als Zweitsprache; Englisch und Italienisch als dritte Sprache; Englisch, Italienisch, Spanisch, Russisch (im Moment sistiert) als Schwerpunktfach	21
4 A	Alte Sprachen: Latein als Grundlagenfach (S3) und Schwerpunktfach; Griechisch als Schwerpunktfach (im Moment sistiert) – deutschsprachiger Kantonsteil.....	24
4 B	Alte Sprachen: Latein als Grundlagenfach (S3) und Schwerpunktfach; Griechisch als Schwerpunktfach (im Moment sistiert) – französischsprachiger Kantonsteil.....	26
5	Geschichte (Ergänzungsfach).....	28
6	Geografie (Ergänzungsfach).....	29

7	Wirtschaft und Recht (Schwerpunktfach und Ergänzungsfach).....	30
8	Religionslehre (Ergänzungsfach).....	32
9 A	Philosophie/Pädagogik/Psychologie (Schwerpunktfach) – deutschsprachiger Kantonsteil	33
9 B	Philosophie/Pädagogik/Psychologie (Schwerpunktfach) – französischsprachiger Kantonsteil	35
10	Philosophie (Ergänzungsfach)	37
11	Pädagogik/Psychologie (Ergänzungsfach)	39
12	Mathematik (Grundlagenfach)	41
13	Anwendungen der Mathematik (Ergänzungsfach).....	43
14	Physik (Ergänzungsfach).....	45
15	Physik und Anwendungen der Mathematik (Schwerpunktfach)	47
16	Biologie und Chemie (Schwerpunktfach), Biologie (Ergänzungsfach) und Chemie (Ergänzungsfach)	49
17	Informatik (Ergänzungsfach).....	51
18 A	Bildnerisches Gestalten (Schwerpunktfach und Ergänzungsfach) – deutschsprachiger Kantonsteil	53
18 B	Bildnerisches Gestalten (Schwerpunktfach und Ergänzungsfach) – französischsprachiger Kantonsteil	55
19	Bildnerisches Gestalten (Schwerpunktfach in Begabtenförderungsklasse)	57
20	Musik (Schwerpunktfach)	61
21	Musik (Ergänzungsfach)	63
22	Musik, Jazz (Schwerpunktfach in Begabtenförderungsklasse)	64
23	Musik, Klassik (Schwerpunktfach in Begabtenförderungsklasse)	67
24	Sport (Ergänzungsfach).....	69

Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang

1 Allgemeines

Die kantonale Maturitätskommission (KMK) erlässt die folgenden Weisungen, gestützt auf Artikel 14 der Mittelschulverordnung (MiSV; BSG 433.121) vom 7. November 2007:

1.1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Durchführung der Prüfungen sind Artikel 17 MiSV und Artikel 10 und 11 sowie 60 bis 73 der Mittelschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017 (MiSDV; BSG 433.121.1).

1.2. Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für die Maturitätsprüfungen in gymnasialen Bildungsgängen mit anerkannten Maturitätsabschlüssen.

1.3. Lehrpläne

Die massgebenden Lehrpläne sind der kantonale Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang vom 25. August 2016 und der Plan d'études cantonal francophone pour la formation gymnasiale (PECFG) vom 3. Juli 2007 samt nachfolgender Anpassungen sowie vom 1. August 2020. Für immersiv unterrichtete Fächer gelten die unveränderten Lehrplanvorgaben.

1.4. Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgenommen, in welcher das betreffende Fach unterrichtet wurde.

1.5. Unterstützung besonderer Begabungen

Für Bildungsgänge, die besondere Begabungen unterstützen, wird die Maturitätsprüfung in zwei Teilprüfungen abgelegt. Wird die besondere Begabung in einem ordentlichen Bildungsgang unterstützt, so kann die Präsidentin oder der Präsident der KMK auf Gesuch hin eine analoge Sonderregelung bewilligen. Die Gesuche sind in der Regel spätestens ein Jahr vor Prüfungsbeginn einzureichen. Wird die Maturitätsprüfung im Rahmen der Unterstützung besonderer Begabungen auf zwei Zeitpunkte verteilt abgelegt, so werden die im ersten Teil erworbenen Noten am Schluss dieses Teils per Verfügung eröffnet.

1.6. Bildungsgänge zur Förderung besonderer Begabungen in Musik und Gestaltung und Kunst

Für Bildungsgänge, die besondere Begabungen in den Bereichen Musik und Gestaltung und Kunst unterstützen, kann die KMK besondere fachspezifische Weisungen für das Schwerpunktfach Musik bzw. Bildnerisches Gestalten erlassen.

1.7. Maturitätsschulen für Erwachsene

Bei gymnasialen Bildungsgängen, die nach Artikel 4 Absatz 4 MiSV spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind, können als Folge der kürzeren Ausbildungszeit Anpassungen beim Prüfungsumfang gemacht werden.

1.8. Nachteilsausgleich bei Behinderungen

Bei Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Behinderung oder mit speziellen Bedürfnissen kann die Präsidentin oder der Präsident der KMK auf Gesuch hin besondere Massnahmen bewilligen. Voraussetzung für besondere Massnahmen sind das Vorweisen eines aktuellen Nachweises einer anerkannten Fachstelle, welcher die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf schulische Fertigkeiten hinrei-

chend beschreibt, sowie der Nachweis, dass bereits während des Bildungsgangs analoge Massnahmen gewährt wurden. Allfällige Hilfsmittel oder Sonderregelungen gleichen den Nachteil in formaler Hinsicht aus und dürfen keine Erleichterung der zu evaluierenden inhaltlichen Lernziele zur Folge haben. Die Gesuche sind in der Regel spätestens ein Jahr vor Prüfungsbeginn einzureichen.

1.9. Schulversuch

Die KMK kann im Rahmen eines Versuchs Abweichungen zu Vorgaben der allgemeinen und der fachlichen Weisungen bewilligen. Ein solcher Schulversuch muss mindestens zwei Jahre vor der Maturitätsprüfung beantragt werden und zwingend die nachfolgenden Bedingungen erfüllen: Das Ziel des Versuchs ist hinreichend formuliert und ein Konzept zur Evaluation der Zielerreichung unter Einbezug einer Kontrollgruppe liegt vor. Die Zeitdauer für den Versuch ist definiert und eine Anpassung der Weisungen im Sinne des Versuchs ist im Anschluss möglich. Der Schulversuch ist innerhalb der Schule breit abgestützt.

2 Vorbereitung der Prüfung

2.1. Allgemeines

2.1.1. Information der Schülerinnen und Schüler

Die Schulleitung gibt allen Kandidatinnen und Kandidaten die für sie wesentlichen Bestimmungen zu Beginn des dritten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs bekannt und verweist auf die entsprechenden weiterführenden Unterlagen (Merkblätter, Richtlinien).

2.1.2. Wahl des fünften Prüfungsfaches

Die Schulleitung ist verantwortlich dafür, dass die Wahl zwischen der dritten Sprache und dem Ergänzungsfach vor Beginn des vierten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs erfolgt.

2.1.3. Information der KMK über Bedarf an Expertinnen und Experten

Die Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien (KSG) stellt die Anzahl der zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten pro Schule und Prüfungswoche sowie die Anzahl der benötigten Expertinnen und Experten pro Schule und Fach zusammen und meldet diese bis zum 30. September des Vorjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten der KMK.

2.1.4. Information der Schulen über Expertinnen- und Expertenzuteilung und über Koordinatorinnen und Koordinatoren

Die Präsidentin oder der Präsident der KMK gibt den Schulen die genauen Prüfungsdaten und die Namen der Expertinnen und Experten sowie der von den Hauptexpertinnen und Hauptexperten eingesetzten Koordinatorinnen und Koordinatoren bis zum 31. Januar bekannt.

2.1.5. Prüfungsprogramme

Die Schulen erstellen die Prüfungsprogramme nach einem Darstellungsmuster der KMK und stellen sie der Geschäftsstelle der KMK in fünf gedruckten Exemplaren sowie der Geschäftsstelle der KMK und den Expertinnen und Experten in elektronischer Form zu.

2.1.6. Prüfungsorganisation

Die Schulen bereiten die Prüfungen organisatorisch vor und erledigen die weiteren ihnen von der KMK im Zusammenhang mit den Prüfungen übertragenen Aufgaben. Sie sorgen für die Verteilung der Prüfungsprogramme an die Kandidatinnen und Kandidaten.

2.1.7. Gruppenprüfungen

Die Schulleitung meldet die Durchführung von Gruppenprüfungen in den Fächern, welche solche nach Anhang 1 zulassen, bis spätestens 30. September des Vorjahres an die betreffenden Hauptexpertinnen und Hauptexperten sowie in Kopie an die Geschäftsstelle und die Vertreterin bzw. den Vertreter der KSG, welche oder welcher für die Planung der Maturitätsprüfung seitens der KSG verantwortlich ist. Über die Planung und Durchführung der Gruppenprüfung entscheidet die Lehrperson mit dem Einverständnis der Schulleitung. Sind Gruppenprüfungen vorgesehen, so haben die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten das Recht, eine Einzelprüfung zu verlangen. Gruppenprüfungen sind in den Prüfungsprogrammen als solche entsprechend zu kennzeichnen.

2.1.8. Spezialgebiete

Die Schulleitung richtet Gesuche um fachweise Zulassung von Spezialgebieten an den mündlichen Prüfungen in den Fächern, welche solche nach Anhang 1 zulassen, jeweils für den ganzen Maturitätsjahrgang bis spätestens 30. September des Vorjahres an die betreffenden Hauptexpertinnen und Hauptexperten.

2.1.9. Hilfsmittel

Im Anhang 1 festgelegte Hilfsmittel sind erlaubt; die Expertin bzw. der Experte ist im Rahmen der Absprachen gemäss Punkt 2.3.2. über die Verwendung zu informieren. Werden in Anhang 1 keine Hilfsmittel bestimmt oder sollen darüber hinausgehende verwendet werden, richtet die Schule bis spätestens 30. September des Vorjahres ein Gesuch an die betreffenden Hauptexpertinnen und Hauptexperten. Vorbehalten bleibt Artikel 11 MiSDV.

2.1.10. Abgabe des letzten Zeugnisses

Das letzte Zeugnis des gymnasialen Bildungsgangs ist den Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn der Prüfungen abzugeben.

2.2. Erfahrungsnoten

2.2.1. Berechnung

Die Erfahrungsnote eines Maturitätsfaches wird gemäss Artikel 69 Absatz 1 MiSDV berechnet.

2.2.2. Berechnung bei neu gesetzten Zeugnisnoten

Neu gesetzte Zeugnisnoten ersetzen die entsprechenden alten. Dies gilt insbesondere bei Nichtpromotion oder nicht bestandener Maturitätsprüfung. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der KMK nach Anhörung der Schulleitung über die in Betracht zu ziehenden Zeugnisnoten.

2.2.3. Berechnung bei Schulwechsel

Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die aus einer anderen Schule übergetreten sind, werden die entsprechenden Zeugnisnoten der früheren Schule übernommen, sofern die Maturitätsprüfungen dieser Schule in der Schweiz anerkannt sind. Vorbehalten bleibt Punkt 2.2.2.

2.2.4. Ermittlung fehlender Erfahrungsnoten durch Prüfung

Kann eine Erfahrungsnote nicht nach den Punkten 2.2.1. bis 2.2.3. ermittelt werden, so wird in der Regel eine Prüfung durchgeführt. Diese Prüfung wird vor Beginn der Maturitätsprüfung unter Verantwortung der Schulleitung durch die zuständige Lehrperson abgenommen. Sie oder er kann ein anderes Vorgehen anordnen.

2.2.5. Information bei der Übernahme von Erfahrungsnoten oder bei deren Ermittlung durch Prüfung

Werden für die Ermittlung der Erfahrungsnoten Noten von anderen Schulen übernommen oder werden sie durch eine Prüfung ermittelt, so ist die Präsidentin oder der Präsident der KMK darüber schriftlich zu informieren.

2.2.6. Entscheid in nicht geregelten Fällen

In Fällen, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der KMK nach Anhörung der Schulleitung, auf welche Weise die Erfahrungsnoten zu bestimmen sind.

2.2.7. Eintrag in Notenblätter für die einzelnen Fächer

Die für die Erfahrungsnote massgebenden Noten sind so bald als möglich, jedenfalls aber vor Beginn der mündlichen Prüfung, in die Notenblätter für die einzelnen Fächer einzutragen (siehe Punkt 4.1.1.).

2.3. Vorbereitung durch Expertinnen/Experten und Lehrpersonen

2.3.1. Termin für die Kontaktaufnahme

Die prüfenden Lehrpersonen nehmen bis spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn Kontakt mit ihren Expertinnen und Experten auf. Vorbehalten bleiben abweichende Fristen gemäss den fachspezifischen Weisungen der modernen Fremdsprachen (siehe Anhang).

2.3.2. Absprachepunkte

Bei der Kontaktaufnahme sind die Termine für den Ablauf der Vorbereitungen festzulegen. Diese betreffen im Rahmen der Regelungen von Anhang 1 insbesondere folgende Absprachepunkte («checklist»):

- a Prüfungsumfang,
- b Grundsätze für die Aufgabenstellung,
- c Gemeinsames Prüfen mit anderen Lehrpersonen,
- d Hilfsmittel,
- e Einsatz von elektronischen Geräten (vorbehalten bleibt Punkt 3.2.3.),
- f Bewertungsgrundsätze, Punkteverteilung und Notenskala,
- g Gruppenprüfungen,
- h Spezialgebiete für die mündlichen Prüfungen.

2.3.3. Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Die prüfenden Lehrpersonen erstellen die Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

2.3.4. Einreichen der Aufgabenvorschläge und der Lektüreliste

Die prüfenden Lehrpersonen stellen den Expertinnen und Experten die Aufgabenvorschläge entsprechend der Absprache gemäss Punkt 2.3.2. zusammen mit den Lösungen, Lösungsansätzen und der Bewertungsskala zur Genehmigung zu. Sie legen die Listen über die Lektüre der Kandidatinnen und Kandidaten (einschliesslich der Klassenlektüre) sowie gegebenenfalls über ihre Spezialgebiete gemäss Punkt 2.1.8. bei.

2.3.5. Bereinigung

Die Expertinnen und Experten sorgen dafür, dass die endgültig bereinigten Aufgaben spätestens zwei Unterrichtswochen vor Prüfungsbeginn im Besitz der prüfenden Lehrpersonen sind.

2.3.6. Schriftliche Prüfung

2.3.6.1. Deckblatt

Jede schriftliche Prüfung enthält ein Deckblatt, auf welchem das Fach, die Schule, die Klasse bzw. die Klassen, die Lehrperson bzw. die Lehrpersonen, das Prüfungsdatum und die Prüfungsdauer aufgeführt sind.

2.3.6.2. Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten

Allen Kandidatinnen und Kandidaten einer Klasse oder Lerngruppe sind grundsätzlich die gleichen schriftlichen Aufgaben zu stellen. Sie dürfen sich nicht auf ein Gebiet beziehen, das von einem Teil der Kandidatinnen und Kandidaten als Spezialgebiet vorbereitet wurde. Die Voraussetzungen für differenzierte Aufgabenstellungen sind im Anhang 1 für das betreffende Fach geregelt.

2.3.6.3. Gewichtung von Teilaufgaben

Werden in einem Prüfungsfach mehrere klar unterscheidbare Aufgaben gestellt, dann ist die Gewichtung für die Gesamtbewertung von Lehrpersonen und Expertinnen und Experten schriftlich festzulegen und den Kandidatinnen und Kandidaten vor oder spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

2.3.6.4. Zusammengesetzte Fächer

In Fächern, die aus mehreren Teilfächern zusammengesetzt sind, wird eine integrale Prüfung angestrebt. Die anzuwendenden Bewertungskriterien sind vor Beginn der Prüfung durch die prüfenden Lehrpersonen und die Expertinnen und Experten gemeinsam festzulegen.

2.3.7. Entscheid bei Uneinigkeit

Können sich Expertinnen und Experten und Lehrpersonen bei den Vorbereitungen nicht einigen, entscheidet die Hauptexpertin oder der Hauptexperte. Ist sie oder er selber an der Prüfung beteiligt, entscheidet eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der KMK bestellte neutrale Person.

2.3.8. Geheimhaltung

Alle an der Vorbereitung der Prüfung Beteiligten sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere haben die prüfenden Lehrpersonen darauf zu achten, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Aufgaben für die schriftliche und die Aufgaben und Fragestellungen für die mündliche Prüfung vor Beginn der Prüfung unbekannt bleiben. Ebenfalls unterstehen die Gespräche und die schriftlichen Notizen betreffend Aufgabenstellungen und Beurteilung zwischen Lehrpersonen und Expertinnen und Experten der Geheimhaltung.

3 Durchführung der Prüfung

3.1. Allgemeines

3.1.1. Überwachung, Aufsicht

Die Schulen überwachen und beaufsichtigen die Durchführung der Prüfungen.

3.1.2. Meldepflicht

Alle Vorkommnisse, die den geregelten Verlauf der Prüfungen infrage stellen, sind unverzüglich der Schulleitung und durch diese der Präsidentin oder dem Präsidenten der KMK zu melden. Der Meldepflicht unterstellt sind die Prüfungsleitung, die prüfenden und beaufsichtigenden Lehrpersonen, die Expertinnen und Experten und die Schulleitung.

3.1.3. Entscheid über Massnahmen

Die Präsidentin oder der Präsident der KMK ergreift nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die notwendig erscheinenden Massnahmen, in der Regel nach Beratung mit der Schulleitung, in schwierigen Fällen mit der Maturitätskommission. Die Bereitstellung, Benutzung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen hat das Nichtbestehen der gesamten Maturitätsprüfung zur Folge.

3.1.4. Ausfall einer prüfenden Lehrperson oder einer Expertin oder eines Experten

Fällt eine prüfende Lehrperson aus, setzt die Schulleitung im Einverständnis mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der KMK eine andere prüfende Person ein, in der Regel eine andere Lehrperson der betreffenden Schule. Fällt eine Expertin oder ein Experte aus, bezeichnet die betroffene Hauptexpertin bzw. der betroffene Hauptexperte die Vertretung.

3.1.5. Reporting an Lehrperson sowie Hauptexpertin oder Hauptexperte

Die Expertin oder der Experte verfasst zuhanden der Hauptexpertin oder des Hauptexperten sowie der Schulleitung pro Lehrperson einen kurzen Bericht betreffend die Einhaltung von Lehrplan und Weisungen, den Leistungsstand der Kandidatinnen und Kandidaten sowie betreffend besondere Vorkommnisse. Die Expertin oder der Experte bespricht ihren oder seinen Bericht vorgängig mit der Lehrperson und stellt ihr eine Kopie des Berichtes zu. Die eingesetzten Koordinationsexpertinnen und Koordinationsexperten erstellen im Rahmen der allgemeinen Prüfungsevaluation nach den Maturitätsprüfungen einen kurzen Bericht zuhanden der Hauptexpertin oder des Hauptexperten.

3.1.6. Reporting an KMK und KSG

Die Hauptexpertinnen und Hauptexperten informieren KMK und KSG in einer Synthese der Berichte der Expertinnen und Experten und Koordinationsexpertinnen und Koordinationsexperten über den Verlauf der Prüfungen in ihrem Fach.

3.2. Schriftliche Prüfung

3.2.1. Schriftliche Prüfungsnote

Die Note für die Leistung in der schriftlichen Prüfung ist ganz- oder halbzahlig. Die Darstellung und der sprachliche Ausdruck sind in der Notengebung zu berücksichtigen.

3.2.2. Prüfungsarbeit

Die Kandidatinnen und Kandidaten geben eine klar identifizierbare Schlussversion der Prüfungsarbeit zur Beurteilung ab. Sie enthält keine zusätzlichen Notizen, Ergänzungen oder Versionen. Die Beurteilung der Arbeit erfolgt ausschliesslich aufgrund der bei der Prüfung von der Kandidatin oder vom Kandidaten eingereichten Schlussversion der Prüfungsarbeit.

3.2.3. Einsatz von elektronischen Geräten

Der Einsatz von elektronischen Geräten ist auf Beschluss der Schulleitung gestattet, wobei dieser Einsatz dann jeweils für die ganze Klasse oder Lerngruppe gilt. Die Schule stellt allen Kandidatinnen und Kandidaten einer Klasse oder Lerngruppe gleichwertige Geräte zum Gebrauch zur Verfügung, sofern nicht eigene Geräte verwendet werden dürfen.

Falls an einer Schule für eine bestimmte Textproduktion nicht allen Kandidatinnen und Kandidaten elektronische Geräte zur Verfügung stehen, unterbreitet die Schulleitung bis zum 30. September des Vorjahres der KMK einen Vorschlag, wie eine Benachteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten ohne Zugang zu solchen Geräten auszuschliessen sei. Die KMK beurteilt, ob der Vorschlag die Rechtsgleichheit aller Kandidatinnen und Kandidaten herstellt, andernfalls passt sie ihn entsprechend an.

Die Schulleitung und die Lehrperson sind verantwortlich dafür, dass die Arbeit mit dem elektronischen Gerät vorher geübt wurde. Die Schulleitung ist zudem dafür verantwortlich,

- dass die Geräte nur lokal betrieben werden,
- dass ein Support bei Pannen zur Verfügung steht und
- dass die Texte gesichert sind und klar identifiziert werden können.

Kann wegen technischer Probleme, die nicht auf ein Fehlverhalten einzelner Gerätenutzer zurückzuführen sind, ein korrekter Prüfungsverlauf nicht mehr gewährleistet werden, wird die Prüfung abgebrochen und muss neu angesetzt werden.

3.2.4. Korrektur der Arbeiten

Die prüfenden Lehrpersonen korrigieren die Arbeiten und sprechen bei ganz oder teilweise gemeinsamen Prüfungen die Korrektur mit den anderen Lehrpersonen ab. Auf den Arbeiten werden nur sachbezogene Aussagen (Richtigkeit, Gültigkeit, Relevanz usw.) festgehalten unter ausdrücklichem Verzicht auf jegliche subjektiv wertende Bemerkungen. Die Notenvorschläge und allfällige weitere Bemerkungen werden auf einem separaten Blatt erfasst.

3.2.5. Weiterleitung der korrigierten Arbeiten an die Expertin oder den Experten

Die prüfenden Lehrpersonen stellen die korrigierten Arbeiten mindestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung den Expertinnen und Experten zusammen mit den für die Erfahrungsnote massgebenden Zeugnisnoten, den Notenvorschlägen und allfälligen weiteren Bemerkungen zu.

3.2.6. Kontrolle der Korrektur durch Expertin oder Experte

Die Expertin oder der Experte prüft die Korrektur und die Notenvorschläge der Lehrperson. Allfällige Differenzen zur Beurteilung werden vor Beginn der mündlichen Prüfung bereinigt. Im Fall von ganz oder teilweise gemeinsamen Prüfungen erfolgt bei grösseren Differenzen gegebenenfalls auch eine Absprache mit den anderen betroffenen Expertinnen und Experten bzw. mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren.

3.2.7. Mitnahme der schriftlichen Arbeiten an die mündliche Prüfung

Die von den Expertinnen und Experten kontrollierten schriftlichen Arbeiten müssen an der mündlichen Prüfung vorliegen.

3.2.8. Einsicht in die schriftlichen Arbeiten sowie deren Bewertung vor Prüfungsabschluss

Vor Abschluss der Gesamtprüfung dürfen die schriftlichen Arbeiten sowie deren Bewertung nur von den an der Prüfung mitwirkenden Lehrpersonen, den Expertinnen und Experten sowie den Mitgliedern der KMK eingesehen werden, von weiteren Personen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der KMK. Die Beurteilungen unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

3.3. Mündliche Prüfung

3.3.1. Vorbereitungszeit

3.3.1.1. Allgemein

Die Gewährung einer Vorbereitungszeit ist fachspezifisch in Anhang 1 geregelt. Wird eine Vorbereitungszeit gewährt, so beträgt diese 15 Minuten, sofern Anhang 1 nichts anderes festlegt. Es ist pro Schule eine einheitliche Lösung vorzusehen. Vorbehalten bleibt Artikel 11 MiSDV.

3.3.1.2. Zustellung der Aufgabenblätter an die Expertin oder den Experten

Werden Vorbereitungszeiten eingeräumt, stellen die Lehrpersonen den Expertinnen und Experten auf Wunsch die für die mündliche Prüfung vorgesehenen Aufgabenstellungen spätestens bei Abgabe der korrigierten schriftlichen Prüfungen zu.

3.3.1.3. Rahmenbedingungen

Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen während der Vorbereitungszeit Notizen machen. Sie dürfen jedoch keine mitgebrachten Notizen verwenden sowie nur Hilfsmittel benutzen, die gemäss Anhang 1 für das betreffende Fach erlaubt sind.

3.3.1.4. Aufsicht

Schulleitung, Expertinnen und Experten sowie die Lehrpersonen sorgen dafür, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten vom Zeitpunkt an, in dem sie die Aufgaben erhalten haben, bis zum Zeitpunkt der Prüfung stets beaufsichtigt bleiben, auch auf dem Weg vom Vorbereitungs- zum Prüfungszimmer.

3.3.2. Gruppenprüfungen

Die prüfenden Lehrpersonen und die Expertinnen und Experten stellen sicher, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Prüfungsgruppe individuell beurteilt werden.

3.3.3. Spezialgebiete

Falls für ein Fach in Anhang 1 Spezialgebiete zugelassen wurden, werden in diesen Themen geprüft, die von den Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich zum gemeinsamen Stoffpensum ihrer Klasse, in grösserer Tiefe und selbstständig erarbeitet wurden. Ausgeschlossen sind Präsentationen in Form von vorbereiteten Kurzvorträgen.

3.3.4. Anwesenheit von Lehrperson und Expertin oder Experte

Die prüfenden Lehrpersonen und die Expertinnen und Experten sind während der mündlichen Prüfung ununterbrochen anwesend.

3.3.5. Einhalten des Prüfungsplans

Die Expertinnen und Experten sind dafür verantwortlich, dass der Prüfungsplan eingehalten wird.

3.3.6. Mündliche Prüfungsnote

Die Note für die Leistung in der mündlichen Prüfung ist ganz- oder halbzahlig. Der sprachliche Ausdruck ist in der Notengebung zu berücksichtigen.

3.3.7. Notenfestsetzung

Bei der Notenfestsetzung durch die prüfenden Lehrpersonen und die Expertinnen und Experten dürfen zusätzlich nur Mitglieder der KMK oder der Schweizerischen Maturitätskommission anwesend sein, jedoch ohne Mitspracherecht. Die Gespräche zur Notenfestlegung unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

3.3.8. Rekonstruierbarkeit des Prüfungsverlaufes im Beschwerdefall

Die Expertinnen und Experten stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass der Prüfungsverlauf nach dem Prüfungstermin mindestens drei Monate lang rekonstruierbar ist.

3.4. Prüfungs- und Maturitätsnote

3.4.1. Berechnung der Prüfungsnote

Die Prüfungsnote eines Maturitätsfaches wird gemäss Artikel 69 Absatz 3 MiSDV berechnet.

3.4.2. Berechnung der Maturitätsnote

Die Maturitätsnote wird gemäss Artikel 70 MiSDV berechnet.

4 Abschluss der Prüfung

4.1. Eintrag der Noten in die Notenblätter

4.1.1. Notenblätter

Die Schulleitung bereitet für jedes Prüfungsfach ein Notenblatt vor. Dieses ist das massgebende Dokument zur Festhaltung der Prüfungsergebnisse. Es enthält die für die Erfahrungsnoten massgebenden Zeugnisnoten, die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Noten, die Prüfungs- und die Maturitätsnoten.

4.1.2. Kontrolle, Unterschriften

Die Notenblätter sind von den prüfenden Lehrpersonen und von den Expertinnen und Experten zu kontrollieren. Sie bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen durch Unterschrift. Bei zusammengesetzten Fächern unterzeichnen alle beteiligten Lehrpersonen sowie Expertinnen und Experten.

4.1.3. Nachträgliche Änderungen von Einträgen

Nach der Übergabe der Notenblätter an die Schulleitung dürfen die darin eingetragenen Noten nicht mehr geändert werden.

4.2. Ergebnisse der Maturitätsprüfungen

4.2.1. Formular «Ergebnisse der Maturitätsprüfungen»

Die Schulleitung überträgt die Maturitätsnoten einschliesslich der Note für die Maturitätsarbeit in das Formular «Ergebnisse der Maturitätsprüfungen».

4.2.2. Kontrolle und Unterschrift

Die Schulleitung kontrolliert Eintragungen und Ergebnisse. Das Schulleitungsmitglied, welches die Schule nach aussen vertritt, bestätigt die Richtigkeit durch Unterschrift.

4.2.3. Rechtsgültigkeit der Ergebnisse

Mit der Unterzeichnung des Formulars «Ergebnisse der Maturitätsprüfungen» durch das bevollmächtigte Mitglied der KMK werden die Ergebnisse rechtsgültig.

4.2.4. Weiterleitung der Formulare

Das Original des Formulars wird der KMK zugestellt, eine Kopie wird bei der Schule aufbewahrt.

4.3. Bekanntgabe der Resultate, Einsichtnahme

4.3.1. Bekanntgabe der Resultate

Das Resultat der Prüfungen darf den Kandidatinnen und Kandidaten erst nach der Schlussitzung mitgeteilt werden; vorher unterstehen alle Ergebnisse und Bewertungen der Geheimhaltungspflicht.

4.3.2. Bekanntgabe von Teilnoten

Nach der Schlussitzung kann die Schulleitung den Kandidatinnen und Kandidaten auf Anfrage hin die von ihnen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Noten bekannt geben. Dem Datenschutz ist dabei Rechnung zu tragen. Weitere Einzelheiten der Notenermittlung unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

4.3.3. Rahmenbedingungen für die Einsichtnahme

Die Schule stellt sicher, dass bei der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten an den Arbeiten keine Veränderungen vorgenommen werden. Es dürfen Kopien der Arbeiten ausgehändigt werden.

4.4. Maturitätsausweis

4.4.1. Ausfertigung

Die Schulleitung veranlasst für die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten die Ausfertigung der Maturitätsausweise.

4.4.2. Unterschriften

Die Originalunterschrift des Schulleitungsmitglieds, welches die Schule nach aussen vertritt, darf erst nach Ausfertigung und Kontrolle des Zeugnisses angefügt werden.

4.4.3. Rechtsmittelbelehrung

Dem Maturitätsausweis ist folgende Rechtsmittelbelehrung beizulegen:

Rechtsmittelbelehrung

Der Maturitätsausweis ist eine Verfügung der kantonalen Maturitätskommission. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern) Beschwerde geführt werden (Artikel 68 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007).

Für die Beschwerdebefugnis, die Beschwerdegründe und das Verfahren sind die Artikel 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege zu beachten.

4.5. Nichtbestehen der Maturitätsprüfung

4.5.1. Eröffnung des Misserfolgs

Die Schulleitung bestätigt im Namen der Maturitätskommission im Falle eines Misserfolgs die mündliche Mitteilung ohne Verzug schriftlich und macht auf das Beschwerderecht aufmerksam. Eine Kopie des Schreibens ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der KMK zuzustellen.

4.5.2. Rechtsmittelbelehrung

In das Schreiben ist folgende Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen:

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid über die Maturitätsprüfung ist eine Verfügung der kantonalen Maturitätskommission. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern) Beschwerde geführt werden (Artikel 68 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007).

Für die Beschwerdebefugnis, die Beschwerdegründe und das Verfahren sind die Artikel 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege zu beachten.

5 Schlussbestimmungen

5.1. Verabschiedung

Die Weisungen wurden an der KMK-Sitzung vom 7. Dezember 2018 verabschiedet und an der KMK-Sitzung vom 5. Juni 2020 formal berichtigt und angepasst.

5.2. Inkraftsetzung

Die Weisungen gelten zum ersten Mal für die Maturitätsprüfungen 2021. Die Weisungen ersetzen die Weisungen vom 28. September 2012.

Anhang I: Fachspezifische Weisungen

1 Deutsch (Erstsprache)

1. Allgemeines

Die Lehrperson legt der Koordinationsexpertin oder dem Koordinationsexperten die Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfung sowie die Beurteilungsgrundsätze für die schriftliche und mündliche Prüfung vor. Dieselben Dokumente werden auch den Expertinnen und Experten eingereicht. Letztere werden zudem über die individuelle Vorbereitung der mündlichen Prüfung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten informiert.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. In der schriftlichen Prüfung verfassen die Kandidatinnen und Kandidaten einen Text gemäss Aufgabenstellung. Jeder Klasse werden drei bis vier klar formulierte Schreibaufträge zur Wahl gestellt, die sich im Thema deutlich unterscheiden. Die Prüfung dauert 240 Minuten.
- 2.2. Mit ihrem Text zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie sich sachgerecht, differenziert, folgerichtig, strukturiert und sprachlich korrekt mit einem Thema auseinandersetzen können. Kreatives Schreiben im Sinne der Produktion eines literarischen Textes ist als Schreibauftrag nicht zulässig.
- 2.3. Der Einsatz von Hilfsmitteln ist unter Einhaltung der Regelung gemäss Punkt 2.1.9. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang möglich. Die Fachschaft der Schule legt fest, ob und welche Hilfsmittel eingesetzt werden können. Die Lehrperson informiert die Expertin oder den Experten über die genehmigten Hilfsmittel.
- 2.4. Der Einsatz von elektronischen Geräten ist unter Einhaltung der Regelung gemäss Punkt 3.2.3. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang möglich.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Im Mittelpunkt der mündlichen Prüfung steht in der Regel die Auseinandersetzung mit den Texten und/oder den Spezialgebieten gemäss der individuellen Vorbereitung der Kandidatinnen und Kandidaten. Von den Kandidatinnen und Kandidaten wird verlangt, dass sie über die in den Richtzielen des gültigen kantonalen Lehrplans definierten Grundkenntnisse, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen verfügen und dies an der mündlichen Maturitätsprüfung erkennen lassen. Die Prüfungsvorbereitung sowie die mündliche Prüfung dauern je 15 Minuten.
- 3.2. Für die individuelle Vorbereitung der mündlichen Prüfung bestimmen die Kandidatinnen und Kandidaten in Absprache mit der Lehrperson
 - entweder eine exemplarische Auswahl von 4 bis 6 Werken der deutschsprachigen Literatur aus vier Jahrhunderten, wobei die drei Gattungen Epik, Dramatik und Lyrik vertreten sein müssen. Die lyrischen Texte gelten als ein Werk. Aus anderen Literaturen sind Werke dann zulässig, wenn sie zur Erreichung der Richtziele gemäss Lehrplan beitragen. Diese Werke dürfen nicht gleichzeitig für die Maturvorbereitung in einem Fremdsprachenfach gewählt werden;
 - oder eine gleichwertige Kombination von literarischen Werken und einem Spezialgebiet aus einem anderen Teilgebiet der Germanistik.

Die Anzahl der Werke richtet sich nach deren Umfang, Bedeutung und Schwierigkeitsgrad und wird von der Lehrperson festgelegt. Fachspezifische wie fachfremde Sachtexte (Theologie, Philosophie, Geschichte, Soziologie, Psychologie u. a.) können auf der Liste der Prüfungslektüre angerechnet werden, sofern sie in engem Zusammenhang mit einem literarischen Werk der Liste oder dem Spezialgebiet stehen. Die Liste der Prüfungslektüre kann Werke enthalten, die in Arbeitsgruppen selbstständig erarbeitet worden sind. Werke, die im Klassenverband erarbeitet worden sind, zählen nicht zur individuellen Vorbereitung.

- 3.3.** Gruppenprüfungen sind unter Einhaltung der Regelung gemäss den Punkten 2.1.7. und 3.3.2. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang möglich. Bei einer Gruppenprüfung schlagen die Kandidatinnen und Kandidaten die Bildung von Dreiergruppen (ausnahmsweise von Zweiergruppen) vor. Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen sich während der Vorbereitungszeit nicht miteinander besprechen. Jede Leistung wird individuell bewertet und benotet. Es müssen den Kandidatinnen und Kandidaten jeweils unterschiedliche Textstellen vorgelegt werden. Die Prüfungsdauer beträgt für Dreiergruppen 45 Minuten, für Zweiergruppen 30 Minuten.

2 Französisch (Erstsprache)

1. Allgemeines

Die Lehrperson informiert die Expertin oder den Experten gemäss Punkt 2.3. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang, insbesondere über die während des gymnasialen Unterrichts gemäss dem gültigen kantonalen Lehrplan in der Klasse gesetzten Schwerpunkte und über die individuelle Vorbereitung der mündlichen Prüfung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. In der schriftlichen Prüfung schreiben die Kandidatinnen und Kandidaten einen Text gemäss Aufgabenstellung. Jeder Klasse werden vier bis fünf klar formulierte, deutlich unterschiedene und nicht zu umfangreiche Aufgaben zur Wahl gestellt. Es sind verschiedene Textsorten möglich. Die Prüfung dauert 240 Minuten.
- 2.2. Mit ihrem Text zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie sachgerecht, differenziert, folgerichtig und sprachlich korrekt einen Schreibauftrag erfüllen können.
- 2.3. Falls eine Lehrperson Hilfsmittel zulassen will, ist die Regelung gemäss Punkt 2.1.9. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang zu beachten.
- 2.4. An der schriftlichen Maturitätsprüfung ist der Einsatz des PC als Arbeitsinstrument und Hilfsmittel möglich unter Einhaltung der Regelung gemäss Punkt 3.2.3. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Im Mittelpunkt der mündlichen Prüfung steht in der Regel die Auseinandersetzung mit den Texten und/oder den Spezialgebieten, welche von den Kandidatinnen und Kandidaten vorbereitet wurden. Von ihnen wird verlangt, dass sie über die in den Richtzielen des gültigen kantonalen Lehrplans definierten Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen verfügen und dies in ihrem Auftritt an der mündlichen Maturitätsprüfung erkennen lassen. Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit dauert 15 Minuten.
- 3.2. Das Korpus der mündlichen Prüfung kann auf zwei Arten zusammengestellt werden. Die Lehrperson wählt für die Gesamtheit ihrer Klasse oder Klassen eine der beiden untenstehenden Varianten.

a) Individuelle Liste

Für die individuelle Vorbereitung der mündlichen Prüfung bestimmen die Kandidatinnen und Kandidaten in Absprache mit der Lehrperson

- entweder eine exemplarische Auswahl von 3 bis 8 Werken der französischsprachigen Literatur; diese Werke stammen entweder von derselben Autorin oder demselben Autor oder sie behandeln dasselbe Thema
- oder eine Auswahl von 3 bis 8 Werken, die eine bestimmte literarische Strömung, ein Spezialgebiet oder eine bestimmte Epoche der frankofonen Literatur betreffen
- oder eine gleichwertige Kombination der beiden vorgenannten Möglichkeiten

Die Anzahl der Werke richtet sich nach deren Umfang, Bedeutung und Schwierigkeitsgrad und wird von der Lehrperson festgelegt. Die Werke müssen alle der frankofonen Literatur angehören, ohne Einschränkungen hinsichtlich des Ursprungs der Autorin oder des Autors.

Fachfremde Sachtexte (Theologie, Philosophie, Geschichte, Soziologie, Psychologie u. a.) können auf der Liste der Prüfungslektüre angerechnet werden, sofern sie in engem Zusammenhang mit einem literarischen Werk der Liste stehen. Die individuelle Prüfungslektüre kann Werke berücksichtigen, die in der Klasse oder in Arbeitsgruppen behandelt worden sind.

b) Gemeinsame Liste auf der Basis des Französischunterrichts der letzten zwei Jahre des gymnasialen Lehrganges

Die Lehrperson wählt für die Gesamtheit ihrer Klasse ein Korpus von 6 Titeln aus den Werken und Autorinnen und Autoren, welche im Unterricht behandelt wurden. Die Lehrperson oder die Kandidatinnen und Kandidaten können bis zu 3 Titel durch vergleichbare Werke ersetzen (Autorin/Autor, Thema oder Epoche). Die gesamte Liste muss alle drei Genera (Epik, Drama, Poesie) beinhalten und mindestens drei Jahrhunderte berücksichtigen.

- 3.3.** Gruppenprüfungen sind möglich. Sie richten sich nach den Punkten 2.1.7. und 3.3.2. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang. Es werden in der Regel Dreiergruppen (ausnahmsweise Zweiergruppen) gebildet. Bei Uneinigkeit bei der Gruppenbildung entscheidet die Lehrperson. Auch bei Gruppenprüfungen dürfen sich die Kandidatinnen und Kandidaten während der Vorbereitungszeit nicht miteinander besprechen. Die Vorbereitung erfolgt individuell. Die Prüfungsdauer beträgt für Dreiergruppen 45 Minuten, für Zweiergruppen 30 Minuten. Jede Leistung wird individuell bewertet und benotet.

3 Moderne Fremdsprachen: Französisch und Deutsch als Zweitsprache; Englisch und Italienisch als dritte Sprache; Englisch, Italienisch, Spanisch, Russisch (im Moment sistiert) als Schwerpunktfach

1. Schriftliche Prüfung

1.1. Prüfungsgegenstand

Die schriftliche Prüfung überprüft die produktiven und rezeptiven Sprachkenntnisse. Sie orientiert sich dabei an den Niveaus des europäischen Referenzrahmens, wie sie in den entsprechenden Fachlehrplänen festgelegt sind.

1.2. Art der Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten. Sie besteht entweder a) aus zwei Teilen oder b) aus drei Teilen, wovon ein Teil zwingend die Produktion eines längeren zusammenhängenden Textes sein muss. Bei einer zweiteiligen Prüfung soll der Notenanteil eines einzelnen Teils mindestens ein Drittel, bei einer dreiteiligen mindestens ein Viertel betragen.

Teil 1 (obligatorisch): Schreiben

Die Kandidatinnen und Kandidaten verfassen einen längeren zusammenhängenden Text, zum Beispiel ausgehend von einem prägnanten Zitat, einer Textstelle oder einem Bild. Es werden in der Regel drei Themen zur Auswahl gestellt, wovon mindestens eines unabhängig von einem allfälligen übergreifenden Thema sein muss. Der Schreibauftrag soll präzise formuliert sein und quantitative Angaben enthalten.

Teil 2 (respektive Teil 2 und 3): Sprachkenntnisse

Es handelt sich um Aufgaben aus einer oder mehreren der folgenden Optionen:

a) Übersetzung

Die Übersetzung ist eine Übersetzung in die Fremdsprache. Der vorgelegte Text soll einen mittleren Schwierigkeitsgrad aufweisen. Sogenannte Rückübersetzungen sind nicht gestattet.

b) Sprachtest

Der Sprachtest prüft die Sprachbeherrschung der Kandidatinnen und Kandidaten durch Aufgaben aus dem Bereich der Morphologie, der Syntax und der Lexik.

c) Leseverstehen und/oder Hörverstehen

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen zeigen, dass sie einen unbekanntem Text verstehen und erläutern können. Falls die Sprache bewertet wird, darf diese Bewertung nicht mehr als die Hälfte der Punkte umfassen. Im Russischen kann auch die Übersetzung einzelner Sätze aus der Fremdsprache in die Erstsprache, Deutsch oder Französisch, verlangt werden.

1.3. Hilfsmittel

Einsprachige Wörterbücher sind zugelassen. Falls eine Lehrperson weitere Hilfsmittel zulassen will, ist die Regelung gemäss Punkt 2.1.9. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang zu beachten.

1.4. Organisation

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Bewertungskriterien sind den Expertinnen und Experten spätestens sechs Wochen vor Beginn der Examen zu unterbreiten. In begründeten Fällen können die Lehrpersonen mit den betreffenden Expertinnen und Experten andere Fristen vereinbaren.

Das Aufgabenblatt der schriftlichen Prüfung soll hinsichtlich der Prüfungskriterien und der Gewichtung der einzelnen Teile transparent dargestellt werden.

Die Lehrpersonen legen den schriftlichen Arbeiten eine Liste mit den Erfahrungsnoten der Kandidatinnen und Kandidaten bei. Bei den schriftlichen Arbeiten sind sie verpflichtet,

- die Bedeutung der verwendeten Korrekturen zu erklären
- die Beurteilung und Bewertung festzuhalten
- die Notenskala anzugeben und die Noten vorzuschlagen

2. Mündliche Prüfung

2.1. Prüfungsniveau und -gegenstand

Die mündliche Prüfung orientiert sich an den Niveaus des europäischen Referenzrahmens, wie sie in den entsprechenden Fachlehrplänen festgelegt sind. Was Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, soll mündlich nicht nochmals geprüft werden.

2.2. Prüfungssprache

Die Prüfung wird in der Fremdsprache abgenommen, in der die Kandidatinnen und Kandidaten unterrichtet worden sind. Im Russischen kann in einem Teil der Prüfung die Erstsprache eingesetzt werden.

2.3. Prüfungsbereich

Zum Prüfungsbereich gehören:

- a) Zwei bis drei individuell gelesene und gründlich vorbereitete Werke. Die Anzahl der Werke richtet sich nach deren Umfang und Schwierigkeitsgrad und wird von den Lehrpersonen in Absprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten festgelegt. Bei der Auswahl der Werke ist der Unterschied zwischen Grundlagen- und Schwerpunktfach angemessen zu berücksichtigen. Werke, die im Unterricht gelesen wurden, sind von der persönlichen Lektüreliste ausgeschlossen. Höchstens eines der Werke kann ein Sachbuch sein, z. B. aus den Bereichen Philosophie, Geschichte, Wirtschaft usw. Im Russischen werden drei Werke oder Werkauszüge im Umfang von insgesamt ca. 100 Seiten zugrunde gelegt.
- b) die gesamte Klassenlektüre der letzten zwei Jahre.

Die Kandidatinnen und Kandidaten bestätigen mit Datum und Unterschrift auf der Liste die definitive Wahl der persönlichen Lektüre. Bis am 15. Februar des Prüfungsjahres stellen die Lehrpersonen ihren Expertinnen und Experten die Listen der persönlichen Lektüren und der Klassenlektüren der letzten zwei Jahre zu. Nach der Genehmigung durch die Expertin bzw. den Experten bis spätestens 28. Februar sind keine Änderungen der Lektürelisten mehr möglich.

Ausgehend von einer oder mehreren Textstellen aus der persönlichen Lektüreliste (oder einem thematisch mit der persönlichen Lektüreliste verbundenen Fremdtext) wird Folgendes geprüft und bewertet:

- das Textverständnis, d. h. die Fähigkeit, den Text zu situieren, ihn zu verstehen und zu interpretieren
- die Kommunikationskompetenz, d. h. die Fähigkeit, im freien Gespräch eine persönliche Ansicht darzulegen sowie auf Fragen und Gegenargumente einzugehen
- die sprachliche Richtigkeit, d. h. die Fähigkeit, die grammatikalischen Regeln situativ angemessen und formal korrekt einzusetzen

Der Prüfungstext darf Wort- und Sacherklärungen enthalten, die das Verständnis erleichtern. Die gleichen Erläuterungen müssen auch im Text enthalten sein, welchen die Expertin oder der Experte erhält.

Ungefähr ein Drittel der Prüfungszeit ist zudem für Fragen vorzusehen, welche mindestens ein weiteres der individuell vorbereiteten Werke oder die Klassenlektüre betreffen.

Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten. Die Prüfung dauert 15 Minuten. An der mündlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel gestattet.

2.4. Gruppenprüfungen

Gruppenprüfungen von zwei oder drei Personen sind grundsätzlich möglich. Sie richten sich nach den Punkten 2.1.7. und 3.3.2. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang. Die Prüfungsdauer beträgt für Dreiergruppen 45 Minuten, für Zweiergruppen 30 Minuten. Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen sich während der Vorbereitungszeit nicht miteinander besprechen. Jede Leistung wird individuell bewertet und benotet. Es müssen den Kandidatinnen und Kandidaten jeweils unterschiedliche Textstellen vorgelegt werden.

4 A Alte Sprachen: Latein als Grundlagenfach (S3) und Schwerpunktfach; Griechisch als Schwerpunktfach (im Moment sistiert) – deutschsprachiger Kantonsteil

1. Voraussetzungen

1.1. Anzahl Unterrichtsjahre

Die Lateinmatur und die Griechischmatur basieren auf einer Ausbildung von vier Unterrichtsjahren.

1.2. Lektüre im kulturellen Kontext

Im Lateinunterricht und im Griechischunterricht sind drei bis vier Halbjahre für die Lektüre reserviert. Im Lektüreunterricht werden Originaltexte aus verschiedenen Epochen und Sachgebieten gemäss Lehrplan mit dem dazugehörigen kulturellen und historischen Umfeld behandelt, ferner wird ein Einblick in ihre Rezeption vermittelt.

1.3. Sprachkenntnisse

Es wird im Latein und im Griechischen ein Wortschatz von 800 bis 900 Wörtern erarbeitet. Darüber hinaus werden einfache Ableitungen und Komposita erkannt. Es werden auf das Notwendige beschränkte, aber fundierte Kenntnisse der Formenlehre und Syntax erarbeitet. An Metren werden im Latein der Hexameter und das Distichon, im Griechischen dazu noch der jambische Trimeter erkannt und korrekt gelesen.

2. Schriftliche Prüfung

2.1. Die schriftliche Prüfung hat die Aufgabe, die im Lehrplan genannte Grundfertigkeit im Übersetzen, im Schwerpunktfach zusätzlich im Interpretieren zu prüfen.

2.2. Auf dem Kopf des Aufgabenblattes sind Dauer der Prüfung, zugelassene Hilfsmittel und im Schwerpunktfach die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile anzugeben. Die Prüfung dauert 180 Minuten.

2.3. Die schriftliche Prüfung besteht im Grundlagenfach Latein (S3) und im Schwerpunktfach (Griechisch oder Latein) primär aus einer Übersetzungsprüfung. Dabei ist ein einfacherer, unbekannter Originaltext in die Unterrichtssprache zu übersetzen. Es werden notwendige Hilfestellungen gegeben. Kandidatinnen und Kandidaten mit Schwerpunktfach sollen die Übersetzung in 120 Minuten bewältigen können.

Umfang:	Latein	Prosa	140–190 Wörter
		Dichtung	20–28 Verse (Hexameter oder Distichen)
	Griechisch	Prosa	150–210 Wörter
		Dichtung	20–28 Verse (Hexameter, Distichen oder jamb. Trimeter)

Die Lehrperson kann den Gebrauch des Wörterbuches gestatten; in diesem Fall soll man aber mit zusätzlichen Angaben zurückhaltender sein.

2.4. Im Schwerpunktfach (Griechisch oder Latein) kommt eine anspruchsvolle text- oder sachbezogene Interpretationsaufgabe dazu, für die 60 Minuten zur Verfügung stehen. Die Übersetzungsaufgabe wird zu zwei Dritteln und die Interpretationsaufgabe zu einem Drittel gewichtet.

Die Interpretationsaufgabe ist von der Übersetzungsaufgabe unabhängig und bezieht sich auf den im Unterricht gemäss Lehrplan behandelten Stoff.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1.** In der mündlichen Prüfung beweist die Kandidatin / der Kandidat vor allem das sprachliche und sachliche Verständnis für die vorgelegten Texte und Themen.
- 3.2.** Die Kandidatin / der Kandidat wählt für die mündliche Prüfung einen Autor oder einen Themenkreis aus und bereitet sich speziell auf diesen vor. Dazu gehört die selbstständige Erarbeitung eines oder mehrerer Texte im Gesamtumfang von in Prosa 2200–2700 Wörtern (12–15 Seiten), in der Dichtung 1800–2000 Wörtern (270–300 Versen).
- 3.3.** Das Schwergewicht der mündlichen Prüfung liegt auf einem Text aus dem vorbereiteten Pensum. Die Fragen betreffen neben dem sprachlichen Können (Vokabular, Formenlehre, Syntax, Wortbildung, Stil) besonders auch das Textverständnis. Die Kandidatin / der Kandidat muss darüber hinaus in der Lage sein, den Text in grössere Zusammenhänge einzuordnen (geschichtliche und kulturgeschichtliche Hintergründe) und Sacherklärungen zu geben. Sinn gemässes und – bei Poesie – metrisch korrektes Lesen wird exemplarisch überprüft.
- 3.4.** Darüber hinaus bleibt aber auch grundsätzlich der Stoff der Klassenarbeit der letzten zwei Jahre Prüfungsstoff und kann von der Lehrperson oder der Expertin / dem Experten geprüft werden.
- 3.5.** Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Sie dauern 15 Minuten. Die Kandidatin / der Kandidat erhält 15 Minuten Vorbereitungszeit.

4 B Alte Sprachen: Latein als Grundlagenfach (S3) und Schwerpunktfach; Griechisch als Schwerpunktfach (im Moment sistiert) – französischsprachiger Kantonsteil

1. Voraussetzungen

1.1. Anzahl Unterrichtsjahre

Die Lateinmatur basiert auf einer Ausbildung von mindestens fünf Unterrichtsjahren, die Griechischmatur auf einer Ausbildung von mindestens vier Unterrichtsjahren

1.2. Lektüre im kulturellen Kontext

Im Lateinunterricht und im Griechischunterricht sind vier bis fünf Halbjahre für die Lektüre reserviert. Im Lektüreunterricht werden Originaltexte aus verschiedenen Epochen und Sachgebieten gemäss Lehrplan mit dem dazugehörigen kulturellen und historischen Umfeld behandelt, ferner wird ein Einblick in ihre Rezeption vermittelt.

1.3. Sprachkenntnisse

In Latein und in Griechisch wird ein Wortschatz von je 1100 Wörtern erarbeitet. Darüber hinaus werden einfache Ableitungen und Komposita erkannt. Es werden fundierte Kenntnisse der Formenlehre und Syntax erarbeitet. An Metren werden auf Latein der Hexameter und das Distichon, auf Griechisch dazu noch der jambische Trimeter erkannt und korrekt gelesen.

2. Schriftliche Prüfung

2.1. Die schriftliche Prüfung hat die Aufgabe, die im Lehrplan genannte Grundfertigkeit im Übersetzen, im Schwerpunktfach zusätzlich im Interpretieren zu prüfen.

2.2. Auf dem Kopf des Aufgabenblattes sind Dauer der Prüfung, zugelassene Hilfsmittel und im Schwerpunktfach die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile anzugeben. Die Prüfung dauert 180 Minuten.

2.3. Die schriftliche Prüfung besteht im Grundlagenfach Latein (S3) und im Schwerpunktfach (Griechisch oder Latein) primär aus einer Übersetzungsprüfung. Dabei ist ein einfacherer, unbekannter Originaltext in die Unterrichtssprache zu übersetzen. Es werden notwendige Hilfestellungen gegeben. Kandidatinnen und Kandidaten mit Schwerpunktfach sollen die Übersetzung in 120 Minuten bewältigen können

Umfang	Latein	Prosa	140 bis 190 Wörter
		Dichtung	20 bis 28 Verse (Hexameter oder Distichen)
	Griechisch	Prosa	150 bis 210 Wörter
		Dichtung	20 bis 28 Verse (Hexameter, Distichen oder jambischer Trimeter)

Die Lehrperson kann den Gebrauch des Wörterbuches gestatten; in diesem Fall soll man aber mit zusätzlichen Angaben zurückhaltender sein.

2.4. Im Schwerpunktfach (Griechisch oder Latein) kommt eine anspruchsvolle text- oder sachbezogene Interpretationsaufgabe dazu, für die 60 Minuten zur Verfügung stehen. Die Übersetzungsaufgabe wird zu zwei Dritteln und die Interpretationsaufgabe zu einem Drittel gewichtet.

Die Interpretationsaufgabe ist von der Übersetzungsaufgabe unabhängig und bezieht sich auf den im Unterricht gemäss Lehrplan behandelten Stoff.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1.** In der mündlichen Prüfung beweist die Kandidatin/der Kandidat vor allem das sprachliche und sachliche Verständnis für die vorgelegten Texte und Themen.
- 3.2.** Die Kandidatin/der Kandidat wählt für die mündliche Prüfung einen Autor oder einen Themenkreis aus und bereitet sich speziell auf diesen vor. Dazu gehört die selbstständige Erarbeitung eines oder mehrerer Texte im Gesamtumfang von in Prosa 12 bis 15 Seiten (gemäss édition Budé), in der Dichtung 300 bis 400 Versen (gemäss édition Budé).
- 3.3.** Das Schwergewicht der mündlichen Prüfung liegt auf einem Text aus dem vorbereiteten Pensum. Die Fragen betreffen neben dem sprachlichen Können (Vokabular, Formenlehre, Syntax, Wortbildung, Stil) besonders auch das Textverständnis. Die Kandidatin/der Kandidat muss darüber hinaus in der Lage sein, den Text in grössere Zusammenhänge einzuordnen (geschichtliche und kulturgeschichtliche Hintergründe) und Sacherklärungen zu geben. Sinn gemässes und – bei Poesie – metrisch korrektes Lesen wird exemplarisch überprüft.
- 3.4.** Darüber hinaus bleibt aber auch grundsätzlich der Stoff der Klassenarbeit der letzten zwei Jahre Prüfungsstoff und kann von der Lehrperson oder von der Expertin/vom Experten geprüft werden.
- 3.5.** Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Sie dauern 15 Minuten. Die Kandidatin/der Kandidat erhält 15 Minuten Vorbereitungszeit.

5 Geschichte (Ergänzungsfach)

1. Prüfungsumfang

- 1.1. Der Prüfungsstoff umfasst drei grössere Themen aus dem Unterrichtpensum Ergänzungsfach Geschichte gemäss dem gültigen kantonalen Lehrplan. Zwei Themen werden schriftlich, zwei mündlich geprüft. Für alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Ergänzungsfachklasse gelten dieselben drei Prüfungsthemen.
- 1.2. Dabei sind insbesondere die neueste Allgemeine Geschichte und die Schweizer Geschichte zu berücksichtigen. Mindestens ein Thema muss seinen Schwerpunkt in der Geschichte der Antike, des Mittelalters oder der frühen Neuzeit haben.
- 1.3. Prüfungen «History in English (GENG)»: Der Prüfungsstoff umfasst drei grössere Themen aus dem Unterrichtpensum des Ergänzungsfachs «History auf English (GENG)» gemäss dem gültigen kantonalen Lehrplan. Zwei Themen werden schriftlich, zwei mündlich geprüft. Für alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Ergänzungsfachklasse gelten dieselben drei Prüfungsthemen. Dabei sind insbesondere die neueste Allgemeine Geschichte, der englischsprachige Kulturraum und die Schweizer Geschichte zu berücksichtigen. Mindestens ein Thema muss seinen Schwerpunkt in der Zeit vor 1800 haben.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die Verwendung von Hilfsmitteln wird im Einzelfall zwischen der Lehrperson und der Expertin oder dem Experten abgesprochen.
- 2.2. Die schriftliche Prüfung ist für alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Ergänzungsfachklasse identisch. Sie dauert 120 Minuten.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt.
- 3.2. Jede Prüfung besteht aus 15 Minuten individueller Vorbereitungszeit und 15 Minuten Prüfungszeit.

4. Prüfungen «History in English (GENG)»

- 4.1. Die Prüfungssprache ist Englisch. Die Verwendung von einsprachigen Wörterbüchern wird in der schriftlichen Prüfung erlaubt, nicht jedoch in der Vorbereitungsphase der mündlichen Prüfung und auch nicht in der mündlichen Prüfung.
- 4.2. Die schriftliche Prüfung ist für alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Ergänzungsfachklasse identisch. Sie dauert 120 Minuten.
- 4.3. Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt.
- 4.4. Jede Prüfung besteht aus 15 Minuten individueller Vorbereitungszeit und 15 Minuten Prüfungszeit.

6 Geografie (Ergänzungsfach)

1. Prüfungsumfang

- 1.1. Der Prüfungsstoff umfasst drei grössere Themenfelder, die unter Berücksichtigung des gültigen kantonalen Lehrplans im Ergänzungsfach erarbeitet worden sind.
- 1.2. Dabei ist je ein Themenfeld aus dem physisch-geografischen, dem humangeografischen und dem integrativen Bereich auszuwählen.
- 1.3. Bei Ergänzungsfachkursen aus Immersionsklassen wird die Prüfung in der Sprache des Ergänzungsfachunterrichtes Geografie abgenommen.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die Verwendung von Hilfsmitteln (Atlanten etc.) ist mit der zuständigen Expertin bzw. dem zuständigen Experten abzusprechen.
- 2.2. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten und erstreckt sich über alle drei Themenfelder gemäss Punkt 1.1. und 1.2.
- 2.3. Bei Geografieprüfungen in einer Fremdsprache (Immersionsklassen) darf ein entsprechendes Wörterbuch benutzt werden.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt.
- 3.2. Wird eine Vorbereitungszeit beansprucht, teilt die Lehrperson dies frühzeitig der Schulleitung mit. Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Schule werden dabei gleichbehandelt.
- 3.3. Prüfungssprache ist die Unterrichtssprache des Ergänzungsfaches Geografie.
- 3.4. Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten und erstreckt sich über mindestens zwei Themenfelder (vgl. Punkt 1.1. und 1.2.). Spezialgebiete sind nicht zulässig. Wird vor der Prüfung eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten eingesetzt, ist etwa nach der Hälfte der mündlichen Prüfungszeit auf ein anderes, nicht in der Vorbereitungszeit behandeltes Thema zu wechseln.

7 Wirtschaft und Recht (Schwerpunktfach und Ergänzungsfach)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Prüfung erstreckt sich auf die obligatorischen Inhalte des gültigen kantonalen Lehrplans GYM1 bis GYM4 sowie, sofern behandelt, auch auf eine Auswahl von weiteren Themen.
- 1.2. Die prüfende Lehrperson legt zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Expertin oder dem Experten die Liste der behandelten Wahlbereiche offen.
- 1.3. Die Expertinnen und Experten wirken auf kantonsweit ausgeglichene Prüfungsanforderungen hin.
- 1.4. Die prüfenden Lehrpersonen lassen den Expertinnen oder Experten die Aufgabenvorschläge gemäss Punkt 2.3.4. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang in angemessener Frist, spätestens jedoch einen Monat vor Prüfungsbeginn zukommen. Für den Termin der Rückgabe nennen die Lehrpersonen den Expertinnen und Experten einen Termin gemäss Punkt 2.3.5. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang.
- 1.5. Bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben ist eine breite Streuung über die Inhalte gemäss Punkt 1.1. zu realisieren.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die beiden Fachbereiche Betriebswirtschaftslehre (BWL) und Recht. Sie sind zu gleichen Teilen zu gewichten.
- 2.2. Die Aufgabenstellung muss klar und eindeutig sein. Die Aufgaben sollen vor allem das Verständnis prüfen. Ihre Anzahl und ihr Umfang sollen so bemessen werden, dass ausreichend Zeit sowohl für die Lösung als auch für ihre klare Präsentation zur Verfügung steht.
- 2.3. Bei der Korrektur kennzeichnet die Lehrperson auf den Prüfungsarbeiten die Fehler sowie die Richtigkeit der erbrachten Resultate. Richtige Teilschritte sind mitzubewerten, auch wenn das Gesamtergebnis falsch ist. Die Lehrperson legt der Expertin oder dem Experten den Bewertungsvorschlag der (Teil-)Aufgaben auf einem gesonderten Blatt vor. Nachdem die Lehrperson und die Expertin respektive der Experte die Note gemeinsam festgelegt haben, wird die schriftliche Prüfungsnote auf die Arbeit gesetzt.
- 2.4. Die Prüfung dauert im Schwerpunktfach 180 Minuten, im Ergänzungsfach 120 Minuten.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Fachbereich Volkswirtschaftslehre (VWL).
- 3.2. Es wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt. Die Prüfung dauert 15 Minuten für das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach.

4. Hilfsmittel

- 4.1. Als Hilfsmittel sind zugelassen:

Elektronisches Gerät: Die Lehrperson sorgt für gleiche technische Voraussetzungen, insbesondere was die Leistungsfähigkeit der Geräte betrifft. Es muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Geräte keine Kommunikation ermöglichen.

Gesetzestexte und persönliche Notizen (max. 8 Seiten) sind gemäss Leitlinie der Schulfachschaft zugelassen. Die persönlichen Notizen sind Teil eines über die gesamte Dauer der Ausbildung reichenden didaktischen Konzepts.

Die betroffenen Lehrpersonen stellen zusammen mit der Prüfungsleitung die Kontrolle der genannten Hilfsmittel sicher.

- 4.2.** Falls für die Bearbeitung der rechtlichen Aufgaben Gesetzestexte mit persönlichen Notizen verwendet werden dürfen, stellt die Schule durch eine organisatorische Zweiteilung der Prüfung sicher, dass bei der Bearbeitung der betriebswirtschaftlichen Aufgabenstellungen nur noch die persönlichen Notizen im Umfang von maximal acht Seiten, nicht aber die Gesetzestexte zur Verfügung stehen.

8 Religionslehre (Ergänzungsfach)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Prüfungen orientieren sich an den Lernzielen und Lerninhalten des Unterrichts. Die prüfenden Lehrpersonen schlagen Themenbereiche mit Auswahlmöglichkeiten für die Kandidatinnen und Kandidaten vor.
- 1.2. Das persönliche Verhältnis zu einem Prüfungsinhalt ist nicht Gegenstand der Beurteilung und Bewertung.
- 1.3. Die Expertinnen und Experten wirken auf kantonsweit ausgeglichene Prüfungsanforderungen hin.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Geprüft werden Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit, religiöse Phänomene als Dimensionen der individuellen und sozialen Existenz zu verstehen und den Beitrag der Religion zur Erschliessung von Wert- und Normproblemen zu erfassen.
- 2.2. Bei der Wahl der Aufgaben ist die multireligiöse und -kulturelle Dimension zu berücksichtigen.
- 2.3. Bei der Bereitstellung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass Wissensinhalte sowie das Reflektieren und das eigenständige Denken geprüft werden.
- 2.4. Die prüfende Lehrperson unterbreitet die Aufgabenvorschläge samt Punkteverteilung und Notenskala den beteiligten Expertinnen und Experten zur Genehmigung.
- 2.5. Die Prüfung dauert 120 Minuten.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die mündliche Prüfung soll grundsätzlich die Form eines Gesprächs zwischen den beteiligten Personen haben.
- 3.2. Was Gegenstand der schriftlichen Prüfung war, soll mündlich nicht nochmals geprüft werden.
- 3.3. Alle Kandidatinnen und Kandidaten wählen ein Spezialgebiet gemäss Punkt 3.3.3. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang, das in jedem Fall in der Prüfung vorkommen muss. Das Bewilligungsverfahren für Spezialgebiete gemäss Punkt 2.1.8. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang entfällt deshalb für das Ergänzungsfach Religionslehre.
- 3.4. Die Prüfung dauert 15 Minuten. Es wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Expertin oder des Experten.
- 3.5. An die mündliche Prüfung und an die Vorbereitung dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten keine Hilfsmittel mitgebracht werden.
- 3.6. Die Prüfung soll sich bei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten über mindestens zwei verschiedene Gebiete erstrecken.
- 3.7. Das Prüfungsgespräch wird primär von der Lehrperson geführt. Die Expertin oder der Experte greift nur mit Zurückhaltung ein.

9 A Philosophie/Pädagogik/Psychologie (Schwerpunktfach) – deutschsprachiger Kantonsteil

1. Dauer, Umfang und Modus der Prüfung

- 1.1. Der Prüfungsstoff umfasst schwergewichtig die Inhalte des gültigen kantonalen Lehrplans für die letzten beiden Schuljahre sowie die zum Verständnis des Prüfungsstoffes nötigen Grundlagen aus dem 1. und 2. Schuljahr.
- 1.2. Dem integrativen Aspekt wie auch der heterogenen Zusammensetzung des Faches ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Gliederung in Philosophie sowie Pädagogik/Psychologie ist zu berücksichtigen; dabei sollte der eigenständige inhaltliche wie methodische Charakter der zugrundeliegenden Disziplinen erkennbar bleiben.
- 1.3. Pädagogik/Psychologie wird schriftlich, Philosophie mündlich geprüft. Die schriftliche Prüfung in Pädagogik/Psychologie dauert 180 Minuten und die mündliche Prüfung in Philosophie 15 Minuten.
- 1.4. Integrale Prüfungen gemäss Punkt 2.3.6.4. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang sind möglich. Sind solche geplant, ist dies der Hauptexpertin oder dem Hauptexperten Philosophie sowie der Hauptexpertin oder dem Hauptexperten Pädagogik/Psychologie bis zum 30. September des Vorjahres mitzuteilen. Die konkreten Prüfungsmodalitäten werden in Absprache mit den beiden Hauptexpertinnen bzw. Hauptexperten festgelegt und müssen bis spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn feststehen.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsgrundsätze werden bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen der Expertin oder dem Experten vorgelegt.
- 2.2. In der Regel sind keine Hilfsmittel zugelassen. In begründeten Ausnahmefällen unterbreiten die Lehrpersonen der Expertin oder dem Experten bei der ersten Kontaktaufnahme einen Vorschlag zur Genehmigung.
- 2.3. Allen Kandidatinnen und Kandidaten einer Klasse oder Lerngruppe sind dieselben Aufgaben bzw. Aufsatzthemen zu stellen.
- 2.4. Die Prüfung berücksichtigt die beiden Teilgebiete Pädagogik und Psychologie ausgewogen. Sie muss separate Aufgaben bzw. Aufsatzthemen enthalten, die je eines der Gebiete betreffen; übergreifende Aufgaben bzw. Aufsatzthemen können zusätzlich gestellt werden, müssen jedoch für beide Gebiete in gleicher Weise anspruchsvoll sein.
- 2.5. Die Note der schriftlichen Prüfung in Pädagogik/Psychologie ergibt sich in angemessener Würdigung der Leistung in beiden Teilgebieten.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich während 15 Minuten auf ihre Prüfung vorbereiten.
- 3.2. Grundlage der Prüfung ist ein Ausschnitt aus einem philosophischen Originaltext bzw. aus der Fachliteratur.

3.3. Die Auswahl von einem Vertiefungsgebiet ist möglich. Die Darstellung bzw. Befragung des Vertiefungsgebiets darf nicht weniger als einen Drittel und nicht mehr als zwei Drittel der Prüfungszeit einnehmen. Daneben widmet sich das Gespräch anderen, im Unterricht behandelten Themen des Faches.

3.4. Grundlage für die Prüfung des Vertiefungsgebiets ist ein Lektürepensum von Primär- oder Fachliteratur angemessener Komplexität und Länge.

3.5. Die Lehrpersonen stellen den Expertinnen und Experten bis spätestens zwei Monate vor der Prüfung folgende Dokumente zu:

1. Liste der Vertiefungsgebiete mit dem jeweiligen Lektürepensum
2. Liste der im Unterricht behandelten Themen und Texte
3. knappe Darstellung der Bewertungsgrundsätze und deren Gewichtung

3.6. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

4. Prüfungsnote

4.1. Die Prüfungsnote ergibt sich aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen.

9 B Philosophie/Pädagogik/Psychologie (Schwerpunktfach) – französischsprachiger Kantonsteil

1. Dauer, Umfang und Modus der Prüfung

- 1.1. Der Prüfungsstoff umfasst schwergewichtig die Inhalte des gültigen kantonalen Lehrplans für die letzten beiden Schuljahre sowie die zum Verständnis des Prüfungsstoffs nötigen Grundlagen aus dem 2. Schuljahr.
- 1.2. Dem integrativen Aspekt wie auch der heterogenen Zusammensetzung des Fachs ist angemessene Rechnung zu tragen. Die Gliederung in Philosophie sowie Pädagogik/Psychologie ist zu berücksichtigen; dabei sollte der eigenständige inhaltliche wie methodische Charakter der zugrundeliegenden Disziplinen erkennbar bleiben.
- 1.3. Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten, die mündliche Prüfung 15 Minuten.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsgrundsätze werden bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen der Expertin oder dem Experten vorgelegt.
- 2.2. In der Regel sind keine Hilfsmittel zugelassen. In begründeten Ausnahmefällen unterbreiten die Lehrpersonen der Expertin oder dem Experten bei der ersten Kontaktaufnahme einen Vorschlag zur Genehmigung.
- 2.3. Allen Kandidatinnen und Kandidaten einer Klasse oder Lerngruppe sind dieselben Aufgaben bzw. Aufsatzthemen zu stellen.
- 2.4. Die Prüfung berücksichtigt die drei Teilgebiete Philosophie, Pädagogik und Psychologie ausgewogen. Die schriftliche Prüfung enthält drei Aufsatzthemen und einen zu erläuternden Textauszug oder eine Kombination von Aufsatzfragen und Texterläuterungen aus den drei Teilgebieten. Im ersten Fall stammen die drei Themen aus je einem Unterrichtsfach, der Textauszug kann sich auf eines der drei Teilgebiete beziehen, und die Kandidatinnen und Kandidaten entscheiden sich entweder für die Form des philosophischen Aufsatzes oder für die Form der Texterläuterung. Im zweiten (kombinierten) Fall hat die Kandidatin/der Kandidat auf alle gestellten Fragen zu antworten.
- 2.5. Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich in angemessener Würdigung der Leistung.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten unmittelbar vor der mündlichen Prüfung einen Ausschnitt aus einer Monografie und können sich während 15 Minuten auf ihre Prüfung vorbereiten.
- 3.2. Grundlage der Prüfung sind Ausschnitte aus philosophischen, psychologischen oder pädagogischen Originaltexten in ihrem geschichtlichen Kontext bzw. Ausschnitte aus der psychologischen oder pädagogischen Fachliteratur. Geprüft wird u. a. die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten, selbstständig zu argumentieren und Argumente Dritter persönlich zu würdigen.

- 3.3.** Die Darstellung bzw. Befragung des vorgelegten Textausschnitts nimmt rund die Hälfte der Prüfungszeit ein. In der zweiten Prüfungshälfte geht es um andere – philosophische, psychologische oder pädagogische – Themen, die sich aus dem für die Prüfung vorgelegten Ausschnitt ergeben können.
- 3.4.** Die Vorbereitung der mündlichen Prüfung beruht auf der Liste der im Unterricht behandelten Lektüre sowie auf zwei Monografien, die die Kandidatin/der Kandidat aus einer Liste mit philosophischen Texten sowie aus einer Liste mit psychologischen/pädagogischen Texten auswählt. Es muss sich dabei um Originaltexte angemessener Komplexität und Länge handeln.
- 3.5.** Die Lehrpersonen stellen den Expertinnen und Experten bis spätestens zwei Monate vor der Prüfung folgende Dokumente zu:
1. Liste mit den ausgewählten Monografien
 2. Liste der im Unterricht behandelten Themen und Texte
 3. knappe Darstellung der Bewertungsgrundsätze und deren Gewichtung
- 3.6.** Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

4. Prüfungsnote

- 4.1.** Die Prüfungsnote ergibt sich aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen.

10 Philosophie (Ergänzungsfach)

1. Stoffumfang und inhaltliche Bestimmungen

- 1.1. Der Prüfungsstoff entspricht schwergewichtig den Inhalten des kantonalen Lehrplans der beiden letzten Schuljahre.
- 1.2. Die Prüfung bezieht sich auf philosophische Fachliteratur sowie auf die Fähigkeit, selbstständig zu argumentieren und die Argumente von anderen zu beurteilen.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten.
- 2.2. In der Regel sind keine Hilfsmittel erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen unterbreiten die Lehrpersonen der Expertin oder dem Experten bei der ersten Kontaktaufnahme einen Vorschlag zur Genehmigung.
- 2.3. Die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsgrundsätze werden spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen der Expertin oder dem Experten zur Durchsicht vorgelegt.
- 2.4. Allen Kandidatinnen und Kandidaten einer Klasse oder Lerngruppe sind dieselben Aufgaben bzw. Aufsatzthemen zu stellen. Sie dürfen nicht in die Vertiefungsgebiete einzelner Kandidatinnen und Kandidaten fallen.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich während 15 Minuten auf ihre Prüfung vorbereiten.
- 3.2. Grundlage der Prüfung ist ein Ausschnitt aus einem philosophischen Originaltext bzw. der Fachliteratur.
- 3.3. Es sind keine eigenen Hilfsmittel zugelassen.
- 3.4. Die Wahl eines Vertiefungsgebiets ist möglich. Die Darstellung bzw. Befragung des Vertiefungsgebiets darf nicht weniger als einen Drittel und nicht mehr als zwei Drittel der Prüfungszeit einnehmen. Daneben widmet sich das Gespräch anderen, im Unterricht behandelten Themen des Faches.
- 3.5. Die Vorbereitung auf das Vertiefungsgebiet muss durch ein Lektürepensum von Primär- oder Fachliteratur angemessener Komplexität und Länge ausgewiesen werden.
- 3.6. Die Lehrpersonen stellen den Expertinnen und Experten spätestens zwei Monate vor der Prüfung folgende Dokumente zu:
 1. Liste der Vertiefungsgebiete mit dem jeweiligen Lektürepensum
 2. Liste der im Unterricht behandelten Themen und Texte
 3. knappe Darstellung der Bewertungsgrundsätze und deren Gewichtung.
- 3.7. Die Prüfung ist so anzulegen, dass sie Prüfungsstoff beinhaltet, der nicht bereits in der schriftlichen Prüfung behandelt wurde.
- 3.8. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

4. Prüfungsnote

4.1. Die Prüfungsnote ergibt sich aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen.

11 Pädagogik/Psychologie (Ergänzungsfach)

1. Dauer, Umfang und Modus der Prüfung

- 1.1. Der Prüfungsstoff entspricht den Inhalten des gültigen kantonalen Lehrplans während der gesamten Unterrichtszeit.
- 1.2. Die beiden Teilgebiete Pädagogik und Psychologie werden ausgewogen in Komplexität und Umfang sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten und die mündliche Prüfung 15 Minuten.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsgrundsätze werden bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen der Expertin oder dem Experten vorgelegt.
- 2.2. In der Regel sind keine Hilfsmittel zugelassen. In begründeten Ausnahmefällen unterbreiten die Fachlehrpersonen der Expertin oder dem Experten bei der ersten Kontaktaufnahme einen Vorschlag zur Genehmigung.
- 2.3. Allen Kandidatinnen und Kandidaten einer Klasse oder Lerngruppe sind dieselben Aufgaben bzw. Aufsatzthemen zu stellen.
- 2.4. Die Prüfung berücksichtigt die beiden Teilgebiete Pädagogik und Psychologie ausgewogen. Sie muss separate Aufgaben bzw. Aufsatzthemen enthalten, die je eines der Gebiete betreffen; übergreifende Aufgaben bzw. Aufsatzthemen können zusätzlich gestellt werden, müssen jedoch für beide Gebiete in gleicher Weise anspruchsvoll sein.
- 2.5. Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich in angemessener Würdigung der Leistung in beiden Teilgebieten.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich während 15 Minuten auf ihre Prüfung vorbereiten.
- 3.2. Grundlage der Prüfung ist ein Ausschnitt aus einem Originaltext bzw. aus der Fachliteratur oder ein Fallbeispiel.
- 3.3. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- 3.4. Die Auswahl eines Spezialgebietes gemäss den Vorgaben in Punkt 3.3.3. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang ist möglich. Das Gespräch über das Spezialgebiet sollte die Hälfte des Prüfungsumfanges ausmachen. Darüber hinaus muss das Gespräch andere fachliche Themen aus dem Prüfungsstoff behandeln.
- 3.5. Die Vorbereitung auf das Spezialgebiet muss durch ein Lektürepensum von Primärliteratur oder Fachliteratur von angemessener Komplexität und Länge ausgewiesen werden.
- 3.6. Die Lehrpersonen erstellen zuhanden der Expertinnen und Experten bis spätestens zwei Monate vor der Prüfung eine Liste der Spezialgebiete mit dem jeweiligen Lektürepensum sowie eine Liste der im Unterricht behandelten Themen und Texte.
- 3.7. Die Prüfung ist so anzulegen, dass sie Prüfungsstoff beinhaltet, der nicht bereits in der schriftlichen Prüfung behandelt wurde.

3.8. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

4. Prüfungsnote

4.1. Die Prüfungsnote ergibt sich aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen.

12 Mathematik (Grundlagenfach)

1. Allgemeines

- 1.1. Wegen des stark hierarchischen Aufbaus der Mathematik wird von den Kandidatinnen und Kandidaten in beiden Prüfungsteilen Vertrautheit mit den wesentlichen Begriffsbildungen und Methoden des gesamten gymnasialen Curriculums erwartet.
- 1.2. Die Prüfung erstreckt sich vor allem auf die Inhalte des gültigen kantonalen Lehrplans für GYM3 und GYM4. Sollten ausnahmsweise ins Gewicht fallende Teile des Lehrplans nicht behandelt worden sein, setzt die Lehrperson die Expertin oder den Experten unter Angabe von Gründen in Kenntnis.
- 1.3. Die Lehrperson orientiert die Expertin oder den Experten darüber, welche Vertiefungsgebiete behandelt wurden.
- 1.4. Die Expertinnen und Experten wirken auf kantonsweit ausgeglichene Prüfungsanforderungen hin.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die schriftliche Prüfung dauert 240 Minuten.
- 2.2. Bei der Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist eine breite Streuung über die Inhalte gemäss Punkt 1.2. zu realisieren.
- 2.3. Bei der Aufgabenstellung ist besonders darauf zu achten, dass die Formulierungen klar und eindeutig sind und dass Anforderungen gestellt werden, welche sich nicht im Rechnerischen erschöpfen, sondern vor allem das Verständnis prüfen. Anzahl und Umfang der Probleme sollen so bemessen werden, dass ausreichend Zeit sowohl für die Lösung wie auch für ihre klare Präsentation zur Verfügung steht.
- 2.4. Als Hilfsmittel zugelassen sind, sofern zwischen Lehrperson und Expertin oder Experte nichts anderes vereinbart wird, die Formelsammlung DMK/DPK beziehungsweise der CRM/CRP oder das «Fundamentum» und ein elektronisches Gerät. Die Lehrperson sorgt im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten für gleiche technische Voraussetzungen, insbesondere was die Leistungsfähigkeit des Geräts betrifft. Es muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Geräte keine Kommunikation unter den zu Prüfenden oder externen Personen ermöglichen. An der Prüfung sind die effektiv verwendeten Hilfsmittel zu kontrollieren.
- 2.5. Im Kopf des Aufgabenblattes müssen die für die Höchstnote erforderliche Anzahl Bewertungspunkte sowie die Leistungsfähigkeit des zugelassenen Geräts ausgewiesen werden. Im Textteil ist die Gewichtung jeder Aufgabe und aller ihrer Teilaufgaben mit Bewertungspunkten anzugeben.
- 2.6. Bei der Korrektur werden auf den Prüfungsarbeiten die Fehler sowie die Richtigkeit oder Falschheit der geforderten Resultate gekennzeichnet. Die Einzelbewertungen und eventuelle Bemerkungen legt die Lehrperson der Expertin oder dem Experten auf einem gesonderten Blatt vor. Bei Aufgaben mit falschem oder nicht erreichtem Schlussresultat sind richtige Teilschritte mitzubewerten. Die Lehrperson und die Expertin bzw. der Experte legen die Note gemeinsam fest.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1.** Die mündliche Prüfung soll grundsätzlich die Form eines Gesprächs zwischen den beteiligten Personen haben. Gruppenprüfungen und Spezialgebiete sind nicht zugelassen.
- 3.2.** Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. Es wird keine Vorbereitungszeit gewährt (vorbehältlich individueller Regelungen im Rahmen von Art. 11 MiSDV).
- 3.3.** An die mündliche Prüfung dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten keine Hilfsmittel mitgebracht werden.
- 3.4.** Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen, wo sie Zusammenhänge erklären, in ganzen Sätzen sprechen und Gedanken klar und deutlich verständlich ausdrücken. Es braucht nicht bei jedem Fehler unterbrochen zu werden.
- 3.5.** Die Prüfung soll sich bei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten über mindestens zwei verschiedene Gebiete erstrecken.
- 3.6.** Das Prüfungsgespräch wird primär von der Lehrperson geführt. Die Expertin oder der Experte greift nur mit Zurückhaltung ein, zum Beispiel bei Missverständnissen oder wenn aus triftigen Gründen das Sachgebiet gewechselt werden sollte. Sie oder er macht vom Recht, selbst zu prüfen, in der Regel nur im letzten Teil der Prüfungszeit Gebrauch.

13 Anwendungen der Mathematik (Ergänzungsfach)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Prüfung erstreckt sich auf die obligatorischen Inhalte des gültigen kantonalen Lehrplans sowie auf mindestens zwei Wahlthemen. Sollten ausnahmsweise ins Gewicht fallende Teile des Lehrplans nicht behandelt worden sein, setzt die Lehrperson die Expertin oder den Experten unter Angabe von Gründen in Kenntnis.
- 1.2. Die Lehrperson orientiert die Expertin oder den Experten darüber, welche Vertiefungsgebiete behandelt wurden.
- 1.3. Die Expertinnen und Experten wirken auf kantonsweit ausgeglichene Prüfungsanforderungen hin.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten.
- 2.2. Bei der Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist eine breite Streuung über die Inhalte gemäss Punkt 1.1. zu realisieren.
- 2.3. Bei der Aufgabenstellung ist besonders darauf zu achten, dass die Formulierungen klar und eindeutig sind und dass Anforderungen gestellt werden, welche sich nicht im Rechnerischen erschöpfen, sondern vor allem das Verständnis prüfen. Anzahl und Umfang der Probleme sollen so bemessen werden, dass ausreichend Zeit sowohl für die Lösung wie auch für ihre klare Präsentation zur Verfügung steht.
- 2.4. Als Hilfsmittel zugelassen sind, sofern zwischen Lehrperson und Expertin oder Experte nichts anderes vereinbart wird, die Formelsammlung DMK/DPK beziehungsweise der CRM/CRP oder das «Fundamentum» und ein elektronisches Gerät. Die Lehrperson sorgt im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten für gleiche technische Voraussetzungen, insbesondere was die Leistungsfähigkeit des Geräts betrifft. Es muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Geräte keine Kommunikation unter den zu Prüfenden oder externen Personen ermöglichen. An der Prüfung sind die effektiv verwendeten Hilfsmittel zu kontrollieren.
- 2.5. Im Kopf des Aufgabenblattes müssen die für die Höchstnote erforderliche Anzahl Bewertungspunkte sowie die Leistungsfähigkeit des zugelassenen Geräts ausgewiesen werden. Im Textteil ist die Gewichtung jeder Aufgabe und aller ihrer Teilaufgaben mit Bewertungspunkten anzugeben.
- 2.6. Bei der Korrektur kennzeichnet die Lehrperson auf den Prüfungsarbeiten die Fehler sowie die Richtigkeit oder Falschheit der geforderten Resultate. Die Lehrperson legt der Expertin oder dem Experten die Bewertung der (Teil-)Aufgaben auf einem gesonderten Blatt vor. Bei Aufgaben mit falschem oder nicht erreichtem Schlussresultat sind richtige Teilschritte mitzubewerten. Die Lehrperson und die Expertin bzw. der Experte legen die Note gemeinsam fest.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die mündliche Prüfung soll grundsätzlich die Form eines Gesprächs zwischen den beteiligten Personen haben. Gruppenprüfungen und Spezialgebiete sind nicht zugelassen.
- 3.2. Die Prüfung dauert 15 Minuten. In der Regel wird keine Vorbereitungszeit gewährt.

- 3.3.** Die Schulleitung kann ein begründetes Gesuch um Gewährung einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten für den ganzen Maturajahrgang bis zum 30. September des Vorjahres bei der Hauptexpertin oder dem Hauptexperten Mathematik einreichen.
- 3.4.** An die mündliche Prüfung und an eine allfällige Vorbereitungszeit nach Punkt 3.3. dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten keine Hilfsmittel mitgebracht werden.
- 3.5.** Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen, wo sie Zusammenhänge erklären, in ganzen Sätzen sprechen und Gedanken klar und deutlich verständlich ausdrücken. Es braucht nicht bei jedem Fehler unterbrochen zu werden.
- 3.6.** Die Prüfung soll sich bei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten über mindestens zwei verschiedene Gebiete erstrecken.
- 3.7.** Das Prüfungsgespräch wird primär von der Lehrperson geführt. Die Expertin oder der Experte greift nur mit Zurückhaltung ein, zum Beispiel bei Missverständnissen oder wenn aus triftigen Gründen das Sachgebiet gewechselt werden sollte. Sie oder er macht vom Recht, selbst zu prüfen, in der Regel nur im letzten Teil der Prüfungszeit Gebrauch.

14 Physik (Ergänzungsfach)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Prüfung erstreckt sich auf die Grobziele und Inhalte des gültigen kantonalen Lehrplans. Sollten zusätzliche Themen behandelt worden sein oder ausnahmsweise ins Gewicht fallende Teile des obligatorischen Bereichs nicht behandelt worden sein, setzt die Lehrperson die Expertin oder den Experten unter Angabe von Gründen in Kenntnis.
- 1.2. Die Lehrperson orientiert die Expertin oder den Experten über die Auswahl der Themen zur modernen Physik.
- 1.3. Die Expertinnen und Experten wirken auf kantonsweit ausgeglichene Prüfungsanforderungen hin.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten.
- 2.2. Bei der Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist eine breite Streuung über die Inhalte gemäss Punkt 1.1. und 1.2. zu realisieren.
- 2.3. Bei der Aufgabenstellung ist besonders darauf zu achten, dass die Formulierungen klar und eindeutig sind und dass Anforderungen gestellt werden, welche sich nicht im Rechnerischen erschöpfen, sondern vor allem das Verständnis prüfen. Anzahl und Umfang der Probleme sollen so bemessen werden, dass ausreichend Zeit sowohl für die Lösung wie auch für ihre klare Präsentation zur Verfügung steht.
- 2.4. Die prüfende Lehrperson unterbreitet die Aufgabenvorschläge samt Punkteverteilung und Notenskala der beteiligten Expertin oder dem beteiligten Experten zur Genehmigung. Am Kopf des Aufgabenblattes muss vermerkt sein, welche Leistung zur Erzielung der Höchstnote erforderlich ist.
- 2.5. Als Hilfsmittel zugelassen sind, sofern zwischen Lehrperson und Experte oder Expertin nichts anderes vereinbart wird, die Formelsammlung DMK/DPK beziehungsweise der CRM/CRP oder das «Fundamentum» und ein elektronisches Gerät. Die Lehrperson sorgt im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten für gleiche technische Voraussetzungen, insbesondere was die Leistungsfähigkeit des Geräts betrifft. Es muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Geräte keine Kommunikation unter den zu Prüfenden oder externen Personen ermöglichen. An der Prüfung sind die effektiv verwendeten Hilfsmittel zu kontrollieren.
- 2.6. Bei der Korrektur kennzeichnet die Lehrperson auf den Prüfungsarbeiten die Fehler sowie die Richtigkeit oder Falschheit der geforderten Resultate. Die Lehrperson legt der Expertin oder dem Experten die Bewertung der (Teil-)Aufgaben auf einem gesonderten Blatt vor. Bei Aufgaben mit falschem oder nicht erreichtem Schlussresultat sind richtige Teilschritte mitzubewerten. Die Lehrperson und die Expertin bzw. der Experte legen die Note gemeinsam fest.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die mündliche Prüfung soll grundsätzlich die Form eines Gesprächs zwischen den beteiligten Personen haben. Gruppenprüfungen sind nicht zugelassen.
- 3.2. Die Prüfung dauert 15 Minuten. In der Regel wird keine Vorbereitungszeit gewährt.

- 3.3.** Die Schulleitung kann ein begründetes Gesuch um Gewährung einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten für den ganzen Maturajahrgang bis zum 30. September des Vorjahres bei der Hauptexpertin oder dem Hauptexperten Physik einreichen.
- 3.4.** An die mündliche Prüfung und an eine allfällige Vorbereitung nach Punkt 3.3. dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten keine Hilfsmittel mitgebracht werden.
- 3.5.** Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen, wo sie Zusammenhänge erklären, in ganzen Sätzen sprechen und Gedanken klar und deutlich verständlich ausdrücken. Es braucht nicht bei jedem Fehler unterbrochen zu werden.
- 3.6.** Die Prüfung soll sich bei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten über mindestens zwei verschiedene Gebiete erstrecken.
- 3.7.** Das Prüfungsgespräch wird primär von der Lehrperson geführt. Die Expertin oder der Experte greift nur mit Zurückhaltung ein, zum Beispiel bei Missverständnissen oder wenn aus triftigen Gründen das Sachgebiet gewechselt werden sollte. Sie oder er macht vom Recht, selbst zu prüfen, in der Regel nur im letzten Teil der Prüfungszeit Gebrauch.

15 Physik und Anwendungen der Mathematik (Schwerpunktfach)

1. Allgemeines

- 1.1. Wegen des stark hierarchischen Aufbaus der beteiligten Fächer wird von den Kandidatinnen und Kandidaten in beiden Prüfungsteilen Vertrautheit mit den wesentlichen Begriffsbildungen und Methoden aus dem gesamten gymnasialen Curriculum erwartet.
- 1.2. Die Prüfung erstreckt sich vor allem auf die Inhalte des gültigen kantonalen Lehrplans für GYM3 und GYM4. Sollten ausnahmsweise ins Gewicht fallende Teile nicht behandelt worden sein, setzt die Lehrperson die Expertin oder den Experten unter Angabe von Gründen in Kenntnis.
- 1.3. Für das Fach Physik und Anwendungen der Mathematik sind in der Regel zwei Expertinnen oder Experten vorzusehen, je eine Person aus Mathematik und Physik. Die betroffenen Hauptexpertinnen oder Hauptexperten entscheiden über allfällige Abweichungen von dieser Regel in Absprache mit den betroffenen Expertinnen respektive Experten und der prüfenden Lehrperson.
- 1.4. Die Expertinnen und Experten wirken auf kantonsweit ausgeglichene Prüfungsanforderungen hin.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten.
- 2.2. Die schriftliche Prüfung ist schwergewichtig eine Prüfung in Anwendungen der Mathematik. Anwendungen aus dem Schwesterfach Physik sind ausdrücklich erwünscht, obwohl auch insbesondere interdisziplinäre Aufgaben oder weitere Gebiete berücksichtigt werden können. Es ist eine breite Streuung über die Inhalte gemäss Punkt 1.2. zu realisieren.
- 2.3. Bei der Aufgabenstellung ist besonders darauf zu achten, dass die Formulierungen klar und eindeutig sind und dass Anforderungen gestellt werden, welche sich nicht im Rechnerischen erschöpfen, sondern vor allem das Verständnis prüfen. Anzahl und Umfang der Probleme sollen so bemessen werden, dass ausreichend Zeit sowohl für die Lösung wie auch für ihre klare Präsentation zur Verfügung steht.
- 2.4. Die prüfende Lehrperson unterbreitet die Aufgabenvorschläge samt Punkteverteilung und Notenskala beiden beteiligten Expertinnen und Experten zur Genehmigung.
- 2.5. Als Hilfsmittel zugelassen sind, sofern zwischen Lehrperson und Expertin oder Experte nichts anderes vereinbart wird, die Formelsammlung DMK/DPK beziehungsweise der CRM/CRP oder das «Fundamentum» und ein elektronisches Gerät. Die Lehrperson sorgt im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten für gleiche technische Voraussetzungen, insbesondere was die Leistungsfähigkeit des Geräts betrifft. Es muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Geräte keine Kommunikation unter den zu Prüfenden oder externen Personen ermöglichen. An der Prüfung sind die effektiv verwendeten Hilfsmittel zu kontrollieren.
- 2.6. Im Kopf des Aufgabenblattes müssen die für die Höchstnote erforderliche Anzahl Bewertungspunkte sowie die Leistungsfähigkeit des zugelassenen Geräts ausgewiesen werden. Im Textteil ist die Gewichtung jeder Aufgabe und aller ihrer Teilaufgaben mit Bewertungspunkten anzugeben.

- 2.7. Bei der Korrektur kennzeichnet die Lehrperson auf den Prüfungsarbeiten die Fehler sowie die Richtigkeit oder Falschheit der geforderten Resultate. Die Lehrperson legt der Expertin oder dem Experten die Bewertung der (Teil-)Aufgaben auf einem gesonderten Blatt vor. Bei Aufgaben mit falschem oder nicht erreichtem Schlussresultat sind richtige Teilschritte mitzubewerten. Die Lehrperson und die Expertin bzw. der Experte legen die Noten gemeinsam fest.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die mündliche Prüfung ist eine Physikprüfung. Sie soll grundsätzlich die Form eines Gesprächs zwischen den beteiligten Personen haben. Gruppenprüfungen und Spezialgebiete sind nicht zugelassen.
- 3.2. Die Prüfung dauert 15 Minuten. In der Regel wird keine Vorbereitungszeit gewährt.
- 3.3. Die Schulleitung kann ein begründetes Gesuch um Gewährung einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten für den ganzen Maturajahrgang bis zum 30. September des Vorjahres bei der Hauptexpertin oder dem Hauptexperten Physik einreichen.
- 3.4. An die mündliche Prüfung und an eine allfällige Vorbereitung nach Punkt 3.3. dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten keine Hilfsmittel mitgebracht werden.
- 3.5. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen, wo sie Zusammenhänge erklären, in ganzen Sätzen sprechen und Gedanken klar und deutlich verständlich ausdrücken. Es braucht nicht bei jedem Fehler unterbrochen zu werden.
- 3.6. Die Prüfung soll sich bei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten über mindestens zwei verschiedene Gebiete erstrecken.
- 3.7. Das Prüfungsgespräch wird primär von der Lehrperson geführt. Die Expertin oder der Experte greift nur mit Zurückhaltung ein, zum Beispiel bei Missverständnissen oder wenn aus triftigen Gründen das Sachgebiet gewechselt werden sollte. Sie oder er macht vom Recht, selbst zu prüfen, in der Regel nur im letzten Teil der Prüfungszeit Gebrauch.

16 Biologie und Chemie (Schwerpunktfach), Biologie (Ergänzungsfach) und Chemie (Ergänzungsfach)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Prüfung erstreckt sich vor allem auf die Inhalte des gültigen kantonalen Lehrplans für GYM3 und GYM4 sowie die zum Verständnis nötigen biologischen und chemischen Grundlagen aus GYM1 und GYM2.
- 1.2. Das Schwerpunktfach Biologie und Chemie ist schriftlich und mündlich zu prüfen. Der Unterrichtspraxis der prüfenden Schule entsprechend kann das Schwerpunktfach integriert, teilweise integriert oder nach Biologie und Chemie getrennt geprüft werden. Die Ergänzungsfächer Biologie und Chemie sind schriftlich und mündlich zu prüfen.
- 1.3. Für das Schwerpunktfach Biologie und Chemie ist eine Expertin oder ein Experte für beide Gebiete vorzusehen. Für die Ergänzungsfächer Biologie bzw. Chemie ist eine Expertin oder ein Experte vorzusehen.
- 1.4. Mit ihrer Kenntnis der verschiedenen Maturitätsschulen im Kanton Bern sollen Expertinnen und Experten auf ausgeglichene Prüfungsanforderungen hinwirken.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die schriftliche Prüfung dauert im Schwerpunktfach Biologie und Chemie 180 Minuten, im Ergänzungsfach Biologie sowie im Ergänzungsfach Chemie 120 Minuten.
- 2.2. Im Schwerpunktfach müssen beide Teilfächer geprüft werden, also nicht nur Biologie oder nicht nur Chemie. Für die schriftliche Prüfung wird eine Note gesetzt, welche sich aus der Bewertung der Teilaufgaben zusammensetzt.
- 2.3. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen am Kopf des Aufgabenblatts die Gewichtung der Aufgaben mit Bewertungspunkten und die für die Höchstnote erforderliche Anzahl Punkte bekannt gegeben werden. In Absprache mit der Expertin oder dem Experten kann die Punktzahl für die Höchstnote nach erfolgter Korrektur in begründeten Fällen gesenkt werden.
- 2.4. Bei der Bereitstellung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass nicht nur Auswendiggelerntes, sondern auch analytische und synthetische Fähigkeiten im Umgang mit Beobachtungen und experimentellen Daten geprüft werden (z. B. Analyse/Interpretation von Messwerten, Lektüre/Zusammenfassung von Artikeln aus der Tagespresse).
- 2.5. Als Hilfsmittel zugelassen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, elektronische Geräte, Bestimmungsbücher, Formelsammlungen, Periodensystem und Kopien einzelner Seiten aus Handbüchern oder Enzyklopädien (als Annex zu den Prüfungsfragen von der Examinatorin bzw. vom Examinator abzugeben). Die Lehrpersonen sorgen für gleiche technische Voraussetzungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten, insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der elektronischen Hilfsmittel.
- 2.6. Die Prüfungsfragen werden den zuständigen Expertinnen bzw. Experten rechtzeitig zur Begutachtung vorgelegt. Den Prüfungsfragen legen die Lehrpersonen eine
 1. Skizze der auf die Fragen zu erwartenden korrekten Lösungen und Antworten, deren Herleitung und Begründung,
 2. einen Antrag betreffend die an der schriftlichen Prüfung erlaubten Hilfsmittel (elektronische Geräte, Tabellen, Handbücher) sowie

3. einen Vorschlag für die Bewertungsskala bei.
- 2.7.** Bei der Korrektur werden in den Prüfungsarbeiten die Fehler sowie die Richtigkeit oder Falschheit der Antworten gekennzeichnet und bewertet. Bei Aufgaben mit falschen oder nicht ausreichend begründeten Antworten sind richtige Teilantworten mitzubewerten. Die für die Fragestellung verantwortlichen Fachlehrpersonen fassen zuhanden der Expertin bzw. des Experten auf einem gesonderten Blatt zusammen:
1. Namen der Kandidatinnen und Kandidaten
 2. Bewertung der einzelnen Aufgaben (Punkte)
 3. Schlussnoten, evtl. Teilnoten in der Prüfung und
 4. falls notwendig, Bemerkungen zum Zustandekommen der Bewertung und der Schlussnote

Wenn beide Lehrpersonen sowie die Expertin bzw. der Experte die Noten gemeinsam festgelegt haben, wird die schriftliche Prüfungsnote auf die Arbeit gesetzt.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1.** Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und dauert 15 Minuten. Die prüfenden Lehrpersonen entscheiden, ob sich die Kandidatinnen und Kandidaten während 15 Minuten vor der mündlichen Prüfung vorbereiten können, und teilen dies der Schulleitung und dem zugeteilten Experten / der zugeteilten Expertin mit. Es ist pro Schule eine einheitliche Lösung vorzusehen (vgl. Punkt 3.3.1. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang).
- 3.2.** Im Schwerpunktfach erstreckt sich die Prüfung für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten grundsätzlich über Biologie und Chemie. Die mündliche Prüfung wird von den beiden Lehrpersonen gemeinsam abgenommen.
- 3.3.** Die Prüfungsfragen werden von den Lehrpersonen festgelegt. Werden Vorbereitungszeiten eingeräumt, stellen die Lehrpersonen den Expertinnen und Experten auf Wunsch die für die mündliche Prüfung vorgesehenen Aufgabenstellungen spätestens bei Abgabe der korrigierten schriftlichen Prüfungen zu (vgl. Punkt 3.3.1.2. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang).

17 Informatik (Ergänzungsfach)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Prüfung erstreckt sich auf die obligatorischen Inhalte des gültigen kantonalen Lehrplans sowie auf eine Auswahl von weiteren Themen. Sollten ausnahmsweise ins Gewicht fallende Teile des obligatorischen Bereichs nicht behandelt worden sein, setzt die Lehrperson die Expertin oder den Experten unter Angabe von Gründen in Kenntnis; entsprechend orientiert sie Letztere über die behandelten Vertiefungsgebiete.
- 1.2. Die Expertinnen und Experten wirken auf kantonsweit ausgeglichene Prüfungsanforderungen hin.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten.
- 2.2. Bei der Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist eine breite Streuung über die Inhalte gemäss Punkt 1.1. zu realisieren.
- 2.3. Bei der Aufgabenstellung ist besonders darauf zu achten, dass die Formulierungen klar und eindeutig sind und dass Anforderungen gestellt werden, welche vor allem das Verständnis prüfen. Anzahl und Umfang der Probleme sollen so bemessen werden, dass ausreichend Zeit sowohl für die Lösung wie auch für ihre klare Präsentation zur Verfügung steht.
- 2.4. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen am Kopf des Aufgabenblattes die Gewichtung der Aufgaben mit Bewertungspunkten und die für die Höchstnote erforderliche Anzahl Punkte bekannt gegeben werden.
- 2.5. Der Einsatz von elektronischen Geräten ist gemäss Punkt 3.2.3. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang gestattet.
- 2.6. Bei der Korrektur kennzeichnet die Lehrperson auf den Prüfungsarbeiten die Fehler sowie die Richtigkeit oder Falschheit der geforderten Resultate. Die Lehrperson legt der Expertin oder dem Experten die Bewertung der (Teil-)Aufgaben auf einem gesonderten Blatt vor. Bei Aufgaben mit falschem oder nicht erreichtem Schlussresultat sind richtige Teilschritte mitzubewerten. Die Lehrperson und die Expertin bzw. der Experte legen die Noten gemeinsam fest.

3. Mündliche Prüfung

- 3.1. Die mündliche Prüfung soll grundsätzlich die Form eines Gesprächs zwischen den beteiligten Personen haben. Gruppenprüfungen sind nicht zugelassen.
- 3.2. Die Prüfung dauert 15 Minuten. In der Regel wird keine Vorbereitungszeit gewährt.
- 3.3. Die Schulleitung kann begründete Gesuche um Gewährung einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten für den gesamten Maturitätsjahrgang bis zum 30. September des Vorjahres bei der Hauptexpertin oder dem Hauptexperten Informatik einreichen.
- 3.4. An die mündliche Prüfung und an eine allfällige Vorbereitung nach Punkt 3.3. dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten keine Hilfsmittel mitgebracht werden.

- 3.5. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen, wo sie Zusammenhänge erklären, in ganzen Sätzen sprechen und Gedanken klar und deutlich verständlich ausdrücken. Es braucht nicht bei jedem Fehler unterbrochen zu werden.
- 3.6. Die Prüfung soll sich bei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten über mindestens zwei verschiedene Gebiete erstrecken.
- 3.7. Das Prüfungsgespräch wird primär von der Lehrperson geführt. Die Expertin oder der Experte greift nur mit Zurückhaltung ein, zum Beispiel bei Missverständnissen oder wenn aus triftigen Gründen das Sachgebiet gewechselt werden sollte. Sie oder er macht vom Recht, selbst zu prüfen, in der Regel nur im letzten Teil der Prüfungszeit Gebrauch.

18 A Bildnerisches Gestalten (Schwerpunktfach und Ergänzungsfach) – deutschsprachiger Kantonsteil

1. Grundsätzliches

Das Schwerpunktfach unterscheidet sich in Zielsetzung, Inhalten und Lektionendotation wesentlich vom Ergänzungsfach. Die Maturitätsprüfung berücksichtigt diese besonderen Voraussetzungen mit erhöhten Ansprüchen in der Aufgabenstellung und Beurteilung im Schwerpunktfach.

2. Schriftliche (gestalterische) Prüfung

2.1. Allgemeines

Die schriftliche (gestalterische) Prüfung orientiert sich an den allgemeinen Bildungszielen des kantonalen Lehrplans für den gymnasialen Bildungsgang Bildnerisches Gestalten, namentlich «Wahrnehmen und Kommunizieren» sowie «Gestalten und Sichtbarmachen». Sie umfasst mindestens zwei Prüfungsteile, wobei beide Bildungsziele berücksichtigt werden müssen. Im Zentrum stehen die Unterrichtsinhalte und -schwerpunkte des 2. Zyklus. Die Maturitätsprüfung schliesst gestalterische Prozesse mit ein. Die Bewertung berücksichtigt die Fähigkeit, gestalterische Probleme zu erkennen und individuelle Lösungen bzw. Lösungsansätze zu finden. Die Phase des Suchens und Experimentierens kann mit Entwürfen und kurzen schriftlichen Kommentaren festgehalten werden.

2.2. Anforderungen an die Aufgabenstellungen im Schwerpunkt- und Ergänzungsfach

Die Aufgabenstellungen

- detaillieren die Anforderungen und die Beurteilungskriterien,
- gewichten die Prüfungsteile (Zeitumfang und Benotung) und legen bei Bedarf die Reihenfolge fest,
- bestimmen die Techniken oder stellen sie frei,
- legen die Hilfsmittel (Werkzeuge und Materialien) fest, welche benötigt oder zugelassen werden,
- weisen die Kandidatinnen und Kandidaten darauf hin, wenn die eigene Arbeit schriftlich kommentiert werden muss.

Vorgängige Recherchen und Skizzen können miteinbezogen werden.

2.3. Dauer

Die gestalterische Prüfung nimmt im Fach Bildnerisches Gestalten den Platz der schriftlichen Prüfung ein. Sie dauert sowohl im Ergänzungsfach wie im Schwerpunktfach 240 Minuten.

3. Mündliche Prüfung

3.1. Allgemeines

Die mündliche Prüfung orientiert sich am Bildungsziel «Kontexte erschliessen und reflektieren». Sie ist eine Einzelprüfung und betrifft Theorie und Kontext der Gestaltung und Kunst. Sie nimmt Bezug auf den Unterricht im 2. Zyklus und erfolgt auf der Grundlage ausgewählter Literatur und Werke respektive deren Abbildungen.

Ausgangspunkte für alle Prüfungsfragen sind einzelne Werke bzw. deren Abbildungen; möglich ist auch der Einbezug des eigenen gestalterischen Arbeitens.

3.2. Prüfungsanforderungen im Schwerpunkt- und Ergänzungsfach

Die Prüfungsinhalte orientieren sich am gemeinsamen Unterricht und werden durch die Lehrperson bestimmt. Die Prüfung kann im Schwerpunktfach wie auch im Ergänzungsfach Bezug nehmen auf ein gewähltes Spezialgebiet zur Geschichte und/oder Theorie der Gestaltung und Kunst. Das Spezialgebiet kann identisch sein mit einer Quartals- oder Semesterarbeit, darf sich aber nicht auf die Maturaarbeit beziehen. Möglich ist auch der Einbezug eigener gestalterischer Arbeiten aus dem Unterricht bzw. aus dem schriftlichen (gestalterischen) Prüfungsteil.

3.3. Beurteilungskriterien der Prüfung

Es werden folgende Aspekte beurteilt:

- die Kenntnisse über Theorie und Kontext der Gestaltung und Kunst (Arbeitsfeld 6)
- die Fähigkeiten zur Vernetzung von Wissensfeldern
- die Verwendung der richtigen Fachbegriffe
- die korrekte Sprache (Standardsprache) und die korrekten Begrifflichkeiten sowie die dem Thema angemessene, konzentrierte und logisch aufgebaute Ausführung

Im Schwerpunktfach wird ein umfassenderes Wissen geprüft als im Ergänzungsfach. In diesem stehen exemplarisch ausgewählte Prüfungsinhalte im Zentrum.

3.4. Dauer

Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. Für die Vorbereitung können 15 Minuten zur Verfügung gestellt werden. Abgesehen von den vorgelegten Materialien (Abbildungen der zu besprechenden Werke und allenfalls kurze Texte, eigene gestalterische Arbeiten aus dem Unterricht bzw. der schriftlichen, also gestalterischen, Prüfung und allenfalls Notizmaterial für die individuelle Vorbereitung) sind keine Hilfsmittel zugelassen.

18 B Bildnerisches Gestalten (Schwerpunktfach und Ergänzungsfach) – französischsprachiger Kantonsteil

1. Grundsätzliches

Das Schwerpunktfach unterscheidet sich in Zielsetzung, Inhalten und Lektionendotation wesentlich vom Ergänzungsfach. Die Maturitätsprüfung berücksichtigt diese besonderen Voraussetzungen mit erhöhten Ansprüchen in der Aufgabenstellung und Beurteilung im Schwerpunktfach.

2. Schriftliche (gestalterische) Prüfung

2.1. Allgemeines

Die schriftliche (gestalterische) Prüfung orientiert sich an den allgemeinen Bildungszielen des kantonalen Lehrplans für den gymnasialen Bildungsgang Bildnerisches Gestalten. Sie umfasst mindestens zwei Prüfungsteile, wobei die Bildungsziele berücksichtigt werden müssen. Im Zentrum stehen die Unterrichtsinhalte und -schwerpunkte von GYM3 und GYM4. Die Maturitätsprüfung schliesst gestalterische Prozesse mit ein. Die Bewertung berücksichtigt die Fähigkeit, gestalterische Probleme zu erkennen und individuelle Lösungen bzw. Lösungsansätze zu finden. Die Phase des Suchens und Experimentierens kann mit Entwürfen und kurzen schriftlichen Kommentaren festgehalten werden.

2.2. Anforderungen an die Aufgabenstellungen im Schwerpunkt- und Ergänzungsfach

Die Aufgabenstellungen

- detaillieren die Anforderungen und die Beurteilungskriterien
- gewichten die Prüfungsteile (Zeitumfang und Benotung) und legen bei Bedarf die Reihenfolge fest
- bestimmen die Techniken oder stellen sie frei
- legen die Hilfsmittel (Werkzeuge und Materialien) fest, die benötigt oder zugelassen werden
- weisen die Kandidatinnen und Kandidaten darauf hin, wenn die eigene Arbeit schriftlich kommentiert werden muss

Vorgängige Recherchen und Skizzen können miteinbezogen werden.

2.3. Dauer

Die gestalterische Prüfung nimmt im Fach Bildnerisches Gestalten den Platz der schriftlichen Prüfung ein. Sie dauert sowohl im Ergänzungsfach als auch im Schwerpunktfach 240 Minuten.

3. Mündliche Prüfung

3.1. Allgemeines

Die mündliche Prüfung orientiert sich am Kunstgeschichtsunterricht. Sie ist eine Einzelprüfung und betrifft Theorie und Kontext von Gestaltung und Kunst. Sie nimmt Bezug auf den Unterricht im GYM3 und GYM4 und erfolgt auf der Grundlage ausgewählter Literatur und Werke bzw. deren Abbildungen.

Ausgangspunkte für alle Prüfungsfragen sind einzelne Werke bzw. deren Abbildungen; möglich ist auch der Einbezug des eigenen gestalterischen Arbeitens.

3.2. Prüfungsanforderungen im Schwerpunkt- und Ergänzungsfach

Die Prüfungsinhalte orientieren sich am gemeinsamen Unterricht und werden durch die Lehrperson bestimmt. Die Prüfung kann im Schwerpunktfach wie auch im Ergänzungsfach Bezug nehmen auf ein gewähltes Spezialgebiet zur Geschichte und/oder Theorie der Gestaltung und Kunst. Das Spezialgebiet kann identisch sein mit einer Quartals- oder Semesterarbeit, darf sich aber nicht auf die Maturaarbeit beziehen. Möglich ist auch der Einbezug eigener gestalterischer Arbeiten aus dem Unterricht bzw. aus dem schriftlichen (gestalterischen) Prüfungsteil.

3.3. Beurteilungskriterien

Es werden folgende Aspekte beurteilt:

- die Kenntnisse über Theorie und Kontext von Gestaltung und Kunst
- die Fähigkeiten zur Vernetzung von Wissensfeldern
- die Verwendung der richtigen Fachbegriffe
- die korrekte Sprache (Standardsprache) und die korrekten Begrifflichkeiten sowie die dem Thema angemessene, konzentrierte und logisch aufgebaute Ausführung

Im Schwerpunktfach wird ein umfassenderes Wissen geprüft als im Ergänzungsfach. In diesem stehen exemplarisch ausgewählte Prüfungsinhalte im Zentrum.

3.4. Dauer

Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. Für die Vorbereitung können 15 Minuten zur Verfügung gestellt werden. Abgesehen von den vorgelegten Materialien (Abbildungen der zu besprechenden Werke und allenfalls kurze Texte, eigene gestalterische Arbeiten aus dem Unterricht bzw. der schriftlichen, also gestalterischen, Prüfung und allenfalls Notizmaterial für die individuelle Vorbereitung) sind keine Hilfsmittel zugelassen.

19 Bildnerisches Gestalten (Schwerpunktfach in Begabtenförderungs- klasse)

Talentförderung Gymnasium Hofwil, Bereich Gestaltung & Kunst (mit Propädeutikum Plus der Hochschule der Künste Bern HKB)

1. Grundlagen

- 1.1. Die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten der Talentförderung Gestaltung & Kunst absolvieren ihr Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten als Propädeutikum Plus an der Hochschule der Künste Bern. Dieses Propädeutikum ist auf fünf Jahre ausgelegt, sodass es zeitgleich mit der gymnasialen Ausbildung abgeschlossen wird.
- 1.2. Die im Propädeutikum aufgebauten gestalterisch-künstlerischen Kompetenzen werden im Rahmen der Maturitätsprüfungen unter Mitarbeit der HKB abschliessend geprüft.
- 1.3. Die Maturitätsprüfung Bildnerisches Gestalten orientiert sich neben dem Lehrplan 17 zum gymnasialen Bildungsgang an den von der Maturitätskommission des Kantons Bern erlassenen Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang sowie den fachspezifischen Weisungen für das Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten.
- 1.4. In Anbetracht der professionellen gestalterisch-künstlerischen Ausbildung werden Prüfungsumfang, -inhalt und -anforderungen gegenüber dem Schwerpunktfach qualitativ und quantitativ modifiziert.
- 1.5. An der Maturitätsprüfung können weitere Personen anwesend sein, soweit dies für die gleichzeitige Beurteilung von Leistungen durch die Hochschule erforderlich ist.

2. Gestalterische (praktische) Maturitätsprüfung

2.1. Die gestalterische Prüfung dauert einen ganzen Tag (acht Stunden).

2.2. Prüfungsanforderungen

Die Kandidatinnen und Kandidaten lösen eine Prüfungsaufgabe, die durch eine komplexe Thematik gekennzeichnet ist und mehrere gestalterisch-künstlerische Teilaufgaben beinhaltet. Die Prüfungsaufgabe ist der freien oder angewandten Gestaltung gewidmet und deckt sowohl den zwei- wie auch den dreidimensionalen Bereich ab; wahlweise können ausserdem die zeitbasierten Medien miteinbezogen werden.

Von den Kandidatinnen und Kandidaten wird erwartet, dass sie gestalterische Probleme erkennen sowie individuelle und anspruchsvolle Lösungen finden und persönliche Bildaussagen formulieren können. Dazu gehört auch die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Arbeit. Die Phase des Suchens und Experimentierens soll mit mehreren Skizzen oder Entwurfsarbeiten dokumentiert werden. Diese Entwurfsarbeiten entsprechen einer prozesshaften Arbeitsweise und werden zusammen mit dem Resultat beurteilt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben innerhalb der gestalterischen Prüfung die Möglichkeit, ihre Arbeiten schriftlich zu kommentieren, wobei es im Ermessen der Prüfenden liegt, ob sie die Kommentare in die Beurteilung miteinbeziehen wollen. Sieht die Aufgabenstellung ausdrücklich einen Kommentar vor, so wird er mitbewertet.

2.3. Aufgabenstellung

Die oben genannten Prüfungsanforderungen werden in entsprechende Aufgabenstellungen umgesetzt; die Aufgabenstellungen

- detaillieren die Anforderungen und die Beurteilungskriterien,
- gewichten die Prüfungsteile (Zeitumfang und Benotung) und legen bei Bedarf die Reihenfolge fest,
- bestimmen die Techniken oder stellen sie frei,
- legen die Hilfsmittel (Werkzeuge und Materialien) fest, die benötigt oder zugelassen werden,
- weisen die Kandidatinnen und Kandidaten darauf hin, wenn die eigene Arbeit schriftlich kommentiert werden soll.

3. Mündliche Prüfung

3.1. Die mündliche Prüfung setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen, die separat bewertet werden.

3.2. Theorieprüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten absolvieren eine auf 20 Minuten bemessene Einzelprüfung zu ausgewählten Gebieten aus der Geschichte und Theorie der Kunst und Gestaltung. Die Prüfung nimmt Bezug einerseits auf ein von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten ausgewähltes Spezialgebiet, andererseits auf den gemeinsamen Unterricht. Sie erfolgt auf der Grundlage ausgewählter Werke bzw. deren Abbildungen. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten 15 Minuten vor der mündlichen Prüfung ihre individuellen Prüfungsfragen zur Vorbereitung.

Das Spezialgebiet kann identisch sein mit einer Quartals- oder Semesterarbeit, darf sich aber nicht auf die Maturaarbeit beziehen; Letztere muss ein anderes Themengebiet oder Medium betreffen und sich davon deutlich unterscheiden. Möglich ist auch der Einbezug eigener gestalterischer Arbeiten aus dem Unterricht bzw. der praktischen Prüfung. Neben historischem und theoretischem Wissen über Gestaltung und Kunst wird auch die Fähigkeit zur Vernetzung berücksichtigt.

3.3. Atelierpräsentation

Die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren in einer Abschlussausstellung eine Auswahl ihrer Atelierarbeiten, die in den letzten zwei Ausbildungsjahren entstanden sind. Die Atelierarbeiten sind das Resultat selbstständig entwickelter gestalterisch-künstlerischer Fragestellungen, welche prozesshaft erarbeitet und individuell mentoriert wurden. Zusätzlich sollen ein bis zwei wichtige Arbeiten («Schlüsselwerke») aus den letzten drei Ausbildungsjahren gezeigt werden; diese können auch in anderen Unterrichtsmodulen entstanden sein.

Ausserdem stellen die Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld ein Dossier ihrer Arbeiten zusammen: Dies soll im Hinblick auf die Bewerbung um Aufnahme in einen weiterführenden gestalterisch-künstlerischen Studiengang gestaltet werden.

Abschlussarbeit und Dossier werden in einem Kolloquium von 25 Minuten präsentiert.

3.4. Bewertungen

Die mündliche Theorieprüfung beurteilt hauptsächlich

- die Kenntnisse der Geschichte und Theorie der Gestaltung und Kunst sowie deren Vernetzung,

- die Verwendung der richtigen Fachbegriffe,
- die Verknüpfung mit dem eigenen gestalterisch-künstlerischen Schaffen,
- die korrekte Sprache (Standardsprache) und die dem Thema und der knappen Zeit angemessene, konzentrierte und logisch aufgebaute Darstellung.

Die Atelierpräsentation beurteilt hauptsächlich

- die Fähigkeit, sich mit selbst gewählten Fragestellungen auseinanderzusetzen und sich darin vertiefen zu können,
- die individuelle gestalterisch-künstlerische Entwicklung (sowohl im Rahmen des Ateliers als auch in den Grundlagenkursen und Basics),
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Kontextualisierung der eigenen Arbeit,
- die Fähigkeit, differenzieren und auswählen zu können (was zeige ich, was nicht?),
- die Fähigkeit, auf Fragen spontan reagieren zu können,
- die Fähigkeit, die eigene gestalterisch-künstlerische Tätigkeit in einen grösseren und professionellen Zusammenhang zu stellen (Kunstgeschichte, Design, evtl. Theorie).

4. Übersicht über die Prüfungsteile, deren Gewichtung und Zuordnung

Bereich	Dauer	Inhalt	Gewichtung	Zuordnung MP
Gestalterisch-künstlerische Prüfung	1 Tag (8h)	Komplexe, mehrteilige Prüfungsaufgabe	½ Anteil der Maturitätsprüfungsnote	Schriftliche/praktische Prüfung
Theorie	20 Min. plus 15 Min. Vorbereitungszeit	Geschichte und Theorie G & K	½ Anteil der Maturitätsprüfungsnote	Mündliche Prüfung
Atelierpräsentation	25 Min.	Präsentation der Abschlussarbeit, Kolloquium mit Einbezug der Dossiers	Ergibt zwei Noten (gestalterisch-künstlerische/selbstreflexiv-kontextualisierende), welche je zu ⅓ in die schriftliche bzw. mündliche Maturitätsprüfungsnote eingerechnet werden	Mündliche Prüfung und schriftliche Prüfung

5. Notenberechnung

- Die Note der gestalterischen Prüfung wird auf eine ganze oder halbe Note festgelegt und gilt als «schriftliche» Maturitätsprüfungsnote. Die Note des gestalterisch-künstlerischen Teils der Atelierpräsentation wird zu einem Drittel in die schriftliche Maturitätsprüfungsnote eingerechnet.
- Die Theorienote wird auf eine ganze oder halbe Note festgelegt und gilt als mündliche Maturitätsprüfungsnote. Die Note des selbstreflexiv-kontextualisierenden Teils der Atelierpräsentation wird zu einem Drittel in die mündliche Maturitätsprüfungsnote eingerechnet.
- Die Prüfungsnote ist das ungerundete arithmetische Mittel aus den zwei Teilnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung.
- Die Erfahrungsnote entspricht der Zeugnisnote Ende des letzten Ausbildungsjahres.

- Die Maturitätsprüfungsnote für das Schwerpunktfach ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus Prüfungs- und Erfahrungsnote.

6. Nichtbestehen

6.1. Ungenügende Maturitätsprüfungsnote im Schwerpunktfach

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die die Schwerpunktfachprüfung mit einer ungenügenden Maturitätsprüfungsnote abschliessen und die Maturitätsprüfung trotzdem bestehen, entfällt der HKB-Abschluss Propädeutikum Plus.

6.2. Nichtbestehen der Maturitätsprüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung nicht bestehen, können am Gymnasium repetieren, nicht aber in einer Talentförderungsklasse. Die Kombination der Ausbildungsgänge an der Hochschule der Künste Bern und am Gymnasium Hofwil kann nicht aufrechterhalten werden.

6.3. Bewilligung von Ersatzprüfungen

In besonderen Situationen, z. B. Krankheit, Verletzung, kann die kantonale Maturitätskommission auf Antrag Ersatzprüfungen bewilligen.

7. Ausweise

Die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten sind im Maturitätsausweis des Gymnasiums Hofwil und im Abschlussdokument des Propädeutikum Plus der Hochschule der Künste Bern ausgewiesen.

20 Musik (Schwerpunktfach)

1. Schriftliche Prüfung

- 1.1. Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten und besteht aus zwei gleichwertigen, aber zeitlich nicht notwendig gleich langen Teilen.
- 1.2. Im **ersten Teil** kann die Kandidatin oder der Kandidat aus zwei in Anspruch und Komplexität gleichwertigen Notentexten auswählen. Mindestens einer der beiden stammt aus der abendländischen Kunstmusik. Die Notentexte wurden im Unterricht nicht behandelt, stehen aber in sinnfälliger Beziehung zu dem in den letzten beiden Jahren erarbeiteten Stoff. Anstelle eines der beiden Einzeltexte kann auch ein Vergleich zweier Texte angeboten werden.
- 1.3. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die gleichen beiden Notentexte, überdies ist es der Lehrperson freigestellt, Tonträger zur klanglichen Vorstellung der Texte anzubieten.
- 1.4. Den Notentexten sind Fragen und Aufgabenstellungen musik-/gattungsgeschichtlichen sowie theoretischen/analytischen Inhalts beigegeben. Die Fragen zum musikgeschichtlichen/gattungsgeschichtlichen Teil sind in sprachlich und fachterminologisch klarer und korrekter, mindestens zum Teil ausformulierter und zu bewertender Form zu beantworten.
- 1.5. Überdies wird im ersten Teil der Prüfung auch in Stilkunde (nach Gehör) geprüft.
- 1.6. Der **zweite Teil** stellt Aufgaben zur Musik- und Kompositionstheorie (Harmonielehre, Melodielehre etc., eventuell auch in Form einer eigenen Komposition oder eines Leadsheets). Zudem sind Aufgaben im Bereich Solfège (Melodie-, Rhythmus- oder Harmonielehre) zu lösen.
- 1.7. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die gleichen Aufgabenstellungen und Notenmaterialien, die zu bearbeiten, ergänzen, beschriften, beziffern etc. sind.
- 1.8. Für die Lösung der Aufgaben in Punkt 1.5. und 1.6. (Solfège) sowie evtl. für Punkt 1.2. bis 1.4. stehen den Kandidatinnen und Kandidaten entsprechende und für alle gleiche Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu Verfügung.
- 1.9. Die ganz- oder halbzahlige Note für die Leistung der schriftlichen Prüfung ist das gerundete Mittel der beiden in Hundertstel errechneten Teilnoten.

2. Mündliche Prüfung

- 2.1. Die praktische/mündliche Prüfung dauert 20 Minuten und besteht aus zwei gleichwertigen Teilen à je 10 Minuten.
- 2.2. Im **ersten Teil** wird die Kandidatin oder der Kandidat in Solfège geprüft. Hierzu wählt und kombiniert die prüfende Lehrperson praktische Aufgaben aus den Bereichen Blattsingen (auch ad hoc), Gehörbildung und Rhythmus (Skalen, Intervalle, Klänge, Rhythmen). Dieser Teil findet als Einzelprüfung statt. Eine beaufsichtigte, für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich lange Vorbereitungszeit von höchstens 20 Minuten kann eingeräumt werden. Den prüfenden Lehrpersonen steht es frei, Stimmgabel und Schreibstift als Hilfsmittel anzubieten. Im Vorbereitungszimmer selbst befinden sich weder ein Instrument noch eine Aufsichtsperson. Steht kein Raum ohne Instrument zur Verfügung, befindet sich die Prüfungsaufsicht ausnahmsweise nicht vor, sondern im Vorbereitungszimmer selbst.

- 2.3.** Der **zweite**, instrumentale bzw. vokale **Teil** besteht aus dem Vortrag eines oder mehrerer vorbereiteter Stücke. Neben mindestens einem (begleiteten) Solovortrag von nicht weniger als fünf Minuten Spieldauer ist auch die Möglichkeit eines auf höchstens drei zu bewertende TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmer beschränkten Ensemblevortrags vorgesehen, wobei die zeitliche Dauer dieses Beitrags nach Anzahl der zu prüfenden TeilnehmerInnen und Teilnehmer kumuliert wird. Sofern ein Ensemblevortrag vorgesehen ist, hat dieser die Bewertbarkeit durch die Expertin oder den Experten sowohl als Gesamtes wie vor allem in Hinblick auf die einzelnen TeilnehmerInnen und Teilnehmer zu berücksichtigen. Die zeitliche Abstimmung und Rhythmisierung der zur Verfügung stehenden, voll ausgeschöpften, nicht überzogenen Zeit ist Aufgabe der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 2.4.** Es wird kein einheitliches Leistungsniveau, sondern die dem individuellen Ausbildungsstand angemessene technische und interpretatorische Qualität beurteilt. Hierzu ist der Expertin oder dem Experten zu Beginn der Prüfung eine von der Instrumentallehrperson und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gemeinsam unterschriebene, vollständige Liste der in den letzten zwölf Monaten zusammen erarbeiteten Werke/Stücke vorzulegen. Auf dem gleichen Blatt ist über die gesamte Dauer des instrumentalen/vokalen Unterrichts zu orientieren.
- 2.5.** Beim eventuellen Ensemblevortrag ist auf einen möglichst ausgeglichenen Ausbildungsstand der Beteiligten zu achten.
- 2.6.** Der erste und der zweite Teil sind entweder unmittelbar nacheinander oder mit einer Pause von maximal 40 Minuten, die zum Einrichten und Stimmen der Instrumente dient, durchzuführen. Finden die beiden Teile unmittelbar nacheinander statt, muss das Stimmen und Vorbereiten der Instrumente (z. B. Verkabeln elektrisch verstärkter Instrumente) vor der Prüfung erfolgen.
- 2.7.** Die ganz- und halbzahlige Note für die Leistung der praktischen/mündlichen Prüfung ist das gerundete Mittel der beiden in Hundertstel errechneten Teilnoten.

21 Musik (Ergänzungsfach)

1. Schriftliche Prüfung

- 1.1. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten und besteht aus zwei gleichwertigen, aber zeitlich nicht notwendig gleich langen Teilen.
- 1.2. Im **ersten Teil** werden Aufgaben zum Bereich Arrangement und Komposition gestellt. Gefragt ist das kreative Weiterentwickeln einer oder mehrerer Vorlagen (Melodien, Harmonien, Texte u.Ä.) auf der Basis der im Ergänzungsfach erworbenen theoretischen Kompetenzen.
- 1.3. Für den ersten Teil der Prüfung können allen Kandidatinnen und Kandidaten gleiche Keyboards mit Kopfhörern zu Verfügung gestellt werden.
- 1.4. Der **zweite Teil** stellt weitere Aufgaben zur Musik- und Kompositionstheorie (Harmonielehre, Melodielehre etc.). Zudem kann in diesem Teil auch in Stilkunde (nach Gehör) und in Solfège (Melodie-, Rhythmus- oder Harmonielehre) geprüft werden. Für diese letzten beiden Aufgabenbereiche stehen den Kandidatinnen und Kandidaten entsprechende und für alle gleiche Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu Verfügung.
- 1.5. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die gleichen Aufgabenstellungen und Notenmaterialien, die zu bearbeiten, ergänzen, beschriften, beziffern etc. sind.
- 1.6. Die ganz- oder halbzahlige Note für die Leistung der schriftlichen Prüfung ist das gerundete Mittel der beiden in Hundertstel errechneten Teilnoten.

2. Mündliche Prüfung

- 2.1. Die praktische/mündliche Prüfung dauert 15 Minuten und besteht aus zwei gleich langen und gleichwertigen Teilen.
- 2.2. Im **ersten Teil** wird die Kandidatin bzw. der Kandidat in Solfège geprüft. Hierzu wählt und kombiniert die prüfende Lehrperson praktische Aufgaben aus den Bereichen Blattsingen (auch ad hoc), Gehörbildung und Rhythmus (Skalen, Intervalle, Klänge, Rhythmen). Eine beaufsichtigte, für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich lange Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten kann eingeräumt werden. Den prüfenden Lehrpersonen steht es frei, Stimmgabel und Schreibstift als Hilfsmittel anzubieten. Im Vorbereitungszimmer selbst befinden sich weder ein Instrument noch eine Aufsichtsperson. Steht kein Raum ohne Instrument zur Verfügung, befindet sich die Prüfungsaufsicht ausnahmsweise nicht vor, sondern im Vorbereitungszimmer selbst.
- 2.3. Im **zweiten Teil** trägt die Kandidatin bzw. der Kandidat mehrere Gesangsstücke vor. Sie oder er begleitet sich selbst bei mindestens einem Lied bzw. Song auf einem Harmonieinstrument.
- 2.4. Die ganz- und halbzahlige Note für die Leistung der praktischen/mündlichen Prüfung ist das gerundete Mittel der beiden in Hundertstel errechneten Teilnoten.

22 Musik, Jazz (Schwerpunktfach in Begabtenförderungsklasse)

Talentförderung Gymnasium Hofwil, Bereich Musik Jazz, mit Zulassung ins 2. Bachelorjahr der Hochschule der Künste Bern

1. Grundlagen

- 1.1. Die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten der Talentförderung (TaF) Musik Jazz absolvieren ihr Schwerpunktfach Musik an der Swiss Jazz School und an der Hochschule der Künste Bern (HKB) unter Beizug von Fachlehrpersonen des Gymnasiums Hofwil. Sie schliessen ihre gymnasiale Ausbildung und das erste Bachelorjahr zeitgleich ab.
- 1.2. Die Maturitätsprüfung Schwerpunktfach Musik der TaF Musik orientiert sich neben dem Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang an den von der Maturitätskommission des Kantons Bern erlassenen Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang sowie den Fachspezifischen Weisungen für das Schwerpunktfach Musik. Prüfungen, die am Ende der TaF stattfinden, aber nicht maturrelevant sind, werden von den Fachspezifischen Weisungen TaF Musik nicht tangiert. Die Regelung dieser Prüfungen ist Sache der HKB.
- 1.3. In Anbetracht der professionellen musikalischen Ausbildung werden Prüfungsumfang, -inhalt und -anforderungen gegenüber dem normalen Schwerpunktfach qualitativ und quantitativ modifiziert. Die im Jazz-Studium aufgebauten musikalischen Kompetenzen werden nach den Modalitäten für die Zulassung ins 2. Bachelorjahr geprüft und schliessen die für die Maturitätsprüfung Schwerpunktfach Musik geforderten Elemente mit ein.
- 1.4. Für die Terminierung der einzelnen Prüfungsteile gilt Artikel 2.1.4 der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang sinngemäss. Die Kernfachprüfung ist sowohl Teil der Schwerpunktfachprüfung mündlich als auch Übertrittsprüfung in das 2. Bachelorjahr HKB. Als solche kann sie maximal 90 Tage früher als die übrigen mündlichen Maturprüfungen stattfinden. Die mündliche Schwerpunktfachprüfung wird auch bei Aufteilung in zwei Teilprüfungen als Einheit betrachtet.
- 1.5. Die Festsetzung der Teilnoten sowie der Prüfungsnoten schriftlich und mündlich muss im Konsens erfolgen. Dafür sind eine Lehrperson für den gymnasialen Musikunterricht des Gymnasiums Hofwil, die für den jeweils entsprechenden Ausbildungsteil verantwortliche Lehrperson sowie die Expertin oder der Experte zuständig. Bei der Kernfachprüfung ist anstelle der für den jeweils entsprechenden Ausbildungsteil verantwortlichen Lehrperson die leitende Person Studienbereich Jazz der HKB oder eine von ihr delegierte Person zuständig. Die leitende Person der TaF Musik Hofwil darf der Festsetzung der Teil- und Prüfungsnoten beiwohnen. Sie hat kein Stimmrecht, sofern sie nicht gleichzeitig die zuständige Lehrperson für den gymnasialen Musikunterricht des Gymnasiums Hofwil ist. Zusätzlich können die in Artikel 3.3.7 der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang genannten Personen anwesend sein. Die Gespräche zur Notenfestlegung unterstehen der Geheimhaltungspflicht.
- 1.6. Die Wiederholung der Maturitätsprüfung wird in Artikel 68 Absatz 6 MiSDV geregelt.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die schriftliche Prüfung dauert 210 Minuten und besteht aus zwei gleichwertigen, aber zeitlich nicht notwendig gleich langen Teilen. Die beiden Teile der schriftlichen Prüfung müssen im letzten Semester der TaF Musik Jazz durchgeführt werden. Finden die Prüfungen nicht unmittelbar nacheinander statt, wird die schriftliche Schwerpunktfachprüfung auch bei Aufteilung in zwei Teilprüfungen als Einheit betrachtet.

- 2.2. Im **ersten Teil** werden Aufgaben im Bereich Jazz-Harmonielehre (Funktions- und Stufenharmonik, Modulation, Skalen) gestellt.
- 2.3. Der **zweite Teil** stellt Aufgaben im Bereich Solfège (Melodie-, Rhythmus- oder Harmonielehre, eventuell auch in Form einer grösseren Transkriptionsaufgabe).
- 2.4. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die gleichen Aufgabenstellungen und Notenmaterialien, die zu bearbeiten, ergänzen, beschriften, beziffern etc. sind. Die Aufgaben und Notentexte wurden im Unterricht nicht behandelt, stehen aber in sinnfälliger Beziehung zu dem in den letzten beiden Jahren erarbeiteten Stoff.
- 2.5. Für die Lösung der Aufgaben des zweiten Teils stehen den Kandidatinnen und Kandidaten entsprechende und für alle gleiche Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu Verfügung.
- 2.6. Die ganz- oder halbzahlige Note für die Leistung der schriftlichen Prüfung ist das gerundete Mittel der beiden in Hundertstel errechneten Teilnoten. Im Weiteren gelten Punkt 1.5 sowie die Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang Artikel 3.2.4 bis 3.2.6 sinngemäss.

3. Mündliche Prüfung

Die mündliche/praktische Prüfung besteht aus zwei Einzelprüfungen.

a) Gehörbildung

- 3.1. Die Prüfung dauert 15 Minuten.
- 3.2. Für die Prüfung in Gehörbildung wählt und kombiniert die prüfende Lehrperson praktische Aufgaben aus den Bereichen Blattsingen (auch ad hoc), Gehörbildung und Rhythmus (Skalen, Intervalle, Klänge, Rhythmen). Dieser Teil findet als Einzelprüfung statt. Eine beaufsichtigte, für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich lange Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten kann eingeräumt werden. Betreffend Vorbereitung gelten die Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang Artikel 3.3.1.2 bis 3.3.1.4 sinngemäss.

b) Instrumentalvorspiel/Kernfachprüfung

- 3.3. Das Instrumentalvorspiel im Basic-Ensemble bildet den praktischen Teil der mündlichen Schwerpunktfachprüfung und gilt im Rahmen des Bachelorstudiums als Phasenprüfung 1.
- 3.4. Die Prüfung dauert insgesamt maximal 45 Minuten (im Falle einer Gruppenprüfung maximal 120 Minuten) und besteht aus zwei Teilen, die separat benotet werden.
- 3.5. Im ersten Teil **Ensemble-Leistung einschliesslich der solierenden Elemente** spielt die Kandidatin bzw. der Kandidat in einer Band, wobei er oder sie ein bis zwei Arrangements beisteuert.
- 3.6. Wird der erste Teil der Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, gelten die Artikel 2.1.7, 2.3.2 und 3.3.2 der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang sinngemäss.
- 3.7. Im zweiten Teil **Transkriptionen** wird – ausgehend von einem Audio-Track – ein selbst transkribiertes Solo nachgespielt. Die Kandidatin oder der Kandidat spielt zum Playback des Audio-Tracks.
- 3.8. Die ganz- oder halbzahlige Note für die Leistung der mündlichen Prüfung ist das gerundete Mittel der in Hundertstel errechneten Teilnoten in Gehörbildung (einfach gezählt) und im

Kernfach (doppelt gezählt). Im Weiteren gelten Punkt 1.5 sowie die Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang Artikel 3.3.6 und 3.3.7 sinngemäss.

23 Musik, Klassik (Schwerpunktfach in Begabtenförderungsklasse)

Talentförderung Gymnasium Hofwil, Bereich Musik Klassik, mit Zulassung ins 3. Bachelorjahr der Hochschule der Künste Bern

1. Grundlagen

- 1.1. Die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten der Talentförderung (TaF) Musik Klassik absolvieren ihr Schwerpunktfach Musik als Bachelorstudium (2 von 3 Jahren) an der Hochschule der Künste Bern (HKB) unter Beizug von Fachlehrpersonen des Gymnasiums Hofwil. Sie schliessen ihre gymnasiale Ausbildung und die beiden ersten Bachelorjahre zeitgleich ab.
- 1.2. Die Maturitätsprüfung Schwerpunktfach Musik der TaF Musik orientiert sich neben dem Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang an den von der Maturitätskommission des Kantons Bern erlassenen Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang sowie den Fachspezifischen Weisungen für das Schwerpunktfach Musik. Prüfungen, die am Ende der TaF stattfinden, aber nicht maturrelevant sind, werden von den Fachspezifischen Weisungen TaF Musik nicht tangiert. Die Regelung dieser Prüfungen ist Sache der HKB.
- 1.3. In Anbetracht der professionellen musikalischen Ausbildung werden Prüfungsumfang, -inhalt und -anforderungen gegenüber dem normalen Schwerpunktfach qualitativ und quantitativ modifiziert. Die im HKB-Studium aufgebauten musikalischen Kompetenzen werden nach den Modalitäten für die Zulassung ins 3. Bachelorjahr geprüft und schliessen die für die Maturitätsprüfung Schwerpunktfach Musik geforderten Elemente mit ein.
- 1.4. Für die Terminierung der einzelnen Prüfungsteile gilt Artikel 2.1.4 der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang sinngemäss. Die Kernfachprüfung ist sowohl Teil der Schwerpunktfachprüfung mündlich als auch Übertrittsprüfung in das 3. Bachelorjahr HKB. Als solche kann sie maximal 90 Tage früher als die übrigen mündlichen Maturprüfungen stattfinden. Die mündliche Schwerpunktfachprüfung wird auch bei Aufteilung in zwei Teilprüfungen als Einheit betrachtet.
- 1.5. Die Festsetzung der Teilnoten sowie der Prüfungsnoten schriftlich und mündlich muss im Konsens erfolgen. Dafür sind eine Lehrperson für den gymnasialen Musikunterricht des Gymnasiums Hofwil, die für den jeweils entsprechenden Ausbildungsteil verantwortliche Lehrperson sowie die Expertin oder der Experte zuständig. Bei der Kernfachprüfung ist anstelle der für den jeweils entsprechenden Ausbildungsteil verantwortlichen Lehrperson die leitende Person Bachelor Klassik oder eine von ihr delegierte Person zuständig. Die leitende Person der TaF Musik Hofwil darf der Festsetzung der Teil- und Prüfungsnoten beiwohnen. Sie hat kein Stimmrecht, sofern sie nicht gleichzeitig die zuständige Lehrperson für den gymnasialen Musikunterricht des Gymnasiums Hofwil ist. Zusätzlich können die in Artikel 3.3.7 der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang genannten Personen anwesend sein. Die Gespräche zur Notenfestlegung unterstehen der Geheimhaltungspflicht.
- 1.6. Die Wiederholung der Maturitätsprüfung wird in Artikel 68 Absatz 6 MiSDV geregelt.

2. Schriftliche Prüfung

- 2.1. Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten und besteht aus Aufgaben zur Musikgeschichte. Sie findet im letzten Semester der TaF Musik Klassik statt.
- 2.2. Die Aufgaben und Notentexte wurden im Unterricht nicht behandelt, stehen aber in sinnfälliger Beziehung zu dem in den letzten beiden Jahren erarbeiteten Stoff.

- 2.3. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die gleichen Hörbeispiele, Notentexte oder wortsprachlichen Quellentexte. Für die Aufgaben mit Hörbeispielen werden den Kandidatinnen und Kandidaten Tonträger zur klanglichen Vorstellung der Texte zur Verfügung gestellt.
- 2.4. Den Hörbeispielen und Texten sind Fragen und Aufgabenstellungen musikgeschichtlichen Inhalts beigegeben. Diese können gattungs-, notations- und stilgeschichtlich, analytisch, epochenspezifisch, musikästhetisch sowie biografisch ausgerichtet sein. Die Fragen sind in sprachlich und fachterminologisch klarer und korrekter, ausformulierter und zu bewertender Form zu beantworten.
- 2.5. Die Leistung der schriftlichen Prüfung wird mit einer ganz- oder halbzahligen Note bewertet. Im Weiteren gelten Punkt 1.5 sowie die Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang Artikel 3.2.4 bis 3.2.6 sinngemäss.

3. Mündliche Prüfung

Die mündliche/praktische Prüfung besteht aus zwei Einzelprüfungen.

a) Gehörbildung

- 3.1. Die Prüfung dauert 30 Minuten.
- 3.2. Die prüfende Lehrperson stellt Aufgaben zusammen, die singend, am Klavier spielend, notierend und analytisch-reflektierend gelöst werden. Die vorzubereitenden Aufgaben sind notentext-, die Ad-hoc-Aufgaben klangbasiert. Die wesentlichen zu prüfenden Kompetenzen sind die Hörvorstellung einschliesslich des musikalischen Gedächtnisses sowie die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung beziehungsweise theoretischen Reflexion. Dabei soll der Bezug sowohl zu historisch informierten als auch zu systematischen Theoriemodellen hergestellt werden. Dieser Teil findet als Einzelprüfung statt. Eine beaufsichtigte, für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich lange Vorbereitungszeit von 30 Minuten wird gewährt. Betreffend Vorbereitung gelten die Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang Artikel 3.3.1.2 bis 3.3.1.4 sinngemäss.

b) Instrumentalvorspiel/Kernfachprüfung

- 3.3. Das Instrumentalvorspiel bildet den praktischen Teil der mündlichen Schwerpunktfachprüfung und gilt im Rahmen des Bachelorstudiums als Kernfachprüfung.
- 3.4. Die Prüfung dauert insgesamt maximal 45 Minuten und besteht aus zwei Teilen, die separat benotet werden.
- 3.5. Im **ersten Teil** trägt der Kandidat bzw. die Kandidatin mindestens zwei Stücke aus dem Repertoire vor.
- 3.6. Im **zweiten Teil** trägt der Kandidat bzw. die Kandidatin ein von der Hauptfachlehrperson ausgewähltes Stück vor, das innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes im Selbststudium erarbeitet worden ist.
- 3.7. Die ganz- oder halbzahlige Note für die Leistung der mündlichen Prüfung ist das gerundete Mittel der in Hundertstel errechneten Teilnoten in der Gehörbildung (einfach gezählt) und im Kernfach (doppelt gezählt). Im Weiteren gelten Punkt 1.5 sowie die Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang Artikel 3.3.6 und 3.3.7 sinngemäss.

24 Sport (Ergänzungsfach)

1. Allgemeines

1.1. Prüfungsform

Das Ergänzungsfach Sport wird schriftlich und mündlich-praktisch geprüft.

1.2. Prüfungsumfang

Der gültige kantonale Lehrplan des Ergänzungsfachs Sport bildet die inhaltliche Grundlage für den Prüfungsstoff. Der Inhalt der Prüfung orientiert sich am zweijährigen Stoffplan des Ergänzungsfachunterrichts.

1.3. Hilfsmittel

Bei Prüfungen in einer Fremdsprache (Immersionsklassen) darf ein entsprechendes Wörterbuch benutzt werden.

1.4. Vergleichbarkeit

Die Expertinnen und Experten wirken auf kantonsweit vergleichbare Prüfungsanforderungen hin.

2. Schriftliche Prüfung

2.1. Fragestellungen und Lösungsskizzen

Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten. Die Fragestellungen orientieren sich an den Kompetenzen gemäss dem gültigen kantonalen Lehrplan im Ergänzungsfach Sport. Für jede Aufgabe ist eine Antwort- bzw. eine Lösungsskizze mit operationalisierten Korrekturrichtlinien zu formulieren. Die Note 6 sollte mit 85 bis 95 % der maximalen Punktzahl erreicht werden (Note 1 bei 0 Punkten).

2.2. Notenfestlegung

Die Expertin oder der Experte legt auf Vorschlag der Lehrpersonen die Note für die schriftliche Prüfung fest. Die Note muss vor der mündlich-praktischen Prüfung gesetzt werden.

3. Mündlich-praktische Prüfung

3.1. Reflektierte Praxis

Die mündlich-praktische Prüfung dauert 20 Minuten. Bei den praktischen Prüfungsteilen ist der Reflexion angemessen Rechnung zu tragen.

3.2. Aktive Prüfungsteilnahme

An den praktischen Prüfungsteilen können nur die zu prüfende Kandidatin bzw. der zu prüfende Kandidat, die examinierenden Lehrpersonen und die Expertin bzw. der Experte aktiv teilnehmen. Für Assistenzfunktionen kann eine zusätzliche Lehrperson eingesetzt werden.

3.3. Vorbereitungszeit

Aus organisatorischen Gründen wird eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt.

3.4. Gruppenprüfungen

Gruppenprüfungen im Sport sind möglich. Gesuche müssen gemäss Punkt 2.1.7. der Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang bis spätestens am 30. Juni des Vorjahres über die Schulleitung an die Hauptexpertin oder den Hauptexperten gerichtet werden.

Die Prüfungsdauer wird nach Anzahl der zu Prüfenden kumuliert. Bei Gruppenprüfungen soll einerseits der Gesamtbeitrag und andererseits auch der individuelle Beitrag der Kandidatinnen und Kandidaten bewertet werden. An einer praktischen Gruppenprüfung können ausschliesslich an der Prüfung beteiligte Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Lehrpersonen und die Expertin bzw. der Experte aktiv teilnehmen.

3.5. Spezialgebiete

Im Ergänzungsfach Sport werden keine Spezialgebiete geprüft. Die Aufgabenstellungen der mündlich-praktischen Prüfung werden zugelost.

3.6. Prüfungsteile

Die Prüfung soll sich bei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten über mindestens zwei verschiedene Gebiete erstrecken.

3.7. Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch wird primär von den Lehrpersonen geführt. Die Expertin bzw. der Experte macht vom Recht, selbst zu prüfen, nur mit Zurückhaltung Gebrauch.

Hinweis: Die Weisungen für die Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen finden sich auf der Internetseite der Bildungs- und Kulturdirektion unter www.be.ch/kmk > Weisungen Maturitätsprüfungen.